

Inhaltsverzeichnis

Bibliothek Zivilrecht

Abkürzung	Zeitschrift	Seite	Ausgabe
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie	2	03_2024
BtPRAX	Betreuungsrechtliche Praxis	3	05_2024
DW	Die Wohnungswirtschaft	4	10_2024
H&E	Haus & Eigentum	6	10_2024
JEV	Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge	7	03_2024
JMG	Journal für Medizin- und Gesundheitsrecht	9	03_2024
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung	11	10_2024
ÖJZ	Österreichische Jurist:innenzeitung	13	14_2024
r+s	Recht und Schaden	14	19_2024
.SIAK	Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis	16	02 / 03_2024
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung	18	20 / N 21_2024
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung	22	01 / 02_2024
VuR	Verbraucher und Recht	26	01-10_2024 (alle bisher)
WISO	Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift	36	03_2024
Wohnen	Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern	37	05_2024
wobl	Wohnrechtliche Blätter	38	09_2024
Zfs	Verkehrsrecht Schadensrecht Versicherungsrecht	39	10_2024

Bibliothek EVIP

Abkürzung	Zeitschrift	Seite	Ausgabe
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft	40	10_2024
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadenrecht	41	19 / 20_2024
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen	46	10_2024

Inhalt

AUFSÄTZE

- 358 YQUEM ZBERG
The Enigma of Human Dignity
Different Approaches to the Foundations of Human Dignity
- 380 PAOLO BODINI / JACOPO MARCHETTI
Seceding Deliberation
Antivax Propaganda in Democratic Theory
- 395 ANDERS MOLANDER
Reason and Justice
Hobbes's Dispute with the Fool
- 416 PHIL EDWARDS
Rationality and/or Retribution
Making Sense of Kelsen's Evolutionist Turn
- 438 MICHAL VOSINEK
Role of Empathy in Judicial Decision-Making
- 451 ANDREJ ZWITTER / FRISO TIMMENGA
Political Evil and the Invocation of the Sacred

IVR-MITTEILUNGEN

- 469 New President and Executive Committee of the IVR

REZENSION

- 470 Devolution der Demokratie. Ein Literaturbericht (WOLFGANG HELLMICH)

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

A. Bauer, C. Braun, I. Bürkel, H. Deinert, U. Harm, A. Hilbert, K. Lütgens, H. Marx, D. Plitzko, Prof. Dr. A. Schwedler, Dr. C. Trautmann, G. Walther
 Änderungsbedarfe im Betreuungs- und Unterbringungsrecht nach der Reform – Erfahrungen aus der Praxis – 153
Prof. Dr. habil. Thomas Klie
 Vorbehaltsaufgaben gemäß § 4 Pflegeberufegesetz – Hintergründe, Regelung und Implikationen für die betreuungsrechtliche Praxis 160
Dr. I. Slavova-Rempfer, D. Grutschnig, Prof. Dr. A. Schwedler
 Modellprojekt Erweiterte Unterstützung bei der Betreuungsbehörde Landkreis Ludwigsburg: Beschreibung der Umsetzung und erste Erfahrungen 165

Verbandsinformationen

BGT informiert 170
 BdB informiert 170
 BVfB informiert 171

Rechtsprechung

Zum Beschwerdeverfahren
 BGH · Beschluss vom 24.1.2024 · XII ZB 321/23 171
 Zur Zwangsbehandlung
 BGH · Beschluss vom 31.1.2024 · XII ZA 37/23 172
 Zum Aufgabenkreis
 BGH · Beschluss vom 13.3.2024 · XII ZB 439/23 173
 Zur Vergütung
 BGH · Beschluss vom 10.4.2024 · XII ZB 559/23 174
 Zur Anhörung
 BGH · Beschluss vom 20.12.2023 · XII ZB 514/21 175
 Zur Strafbarkeit unterlassener Anhörung
 BGH · Beschluss vom 18.4.2024 · 6 StR 386/23 178
 Zur Vorsorgevollmacht
 AG Hannover · Beschluss vom 26.6.2024 · 672 XVII D 4928 180
 Zum Aufgabenbereich
 AG Elmshorn · Beschluss vom 15.2.2024 · 75 XVII 13973 180
 Zur Unterbringung
 BGH · Beschluss vom 7.2.2024 · XII ZB 458/23 181
 Zur Betreuerauswahl
 BGH · Beschluss vom 28.2.2024 · XII ZB 213/23 182
 Zur Vergütungseinstufung
 BayObLG · Beschluss vom 6.6.2024 · 101 VA 36/24 183
 Zur Zwangsbehandlung
 OLG Celle · Beschluss vom 16.5.2024 · 1 Ws 131/24(MVollz) 185
 Zum Verfahren
 LG Dresden · Beschluss vom 1.3.2024 · 2 T 89/23 187
 Rechtsprechung in Leitsätzen 190
 Impressum 164

Herausgegeben in Verbindung mit dem Betreuungsgerichtstag e. V.

Verantwortliche Redakteurin:
 Prof. Dr. Anna Schwedler, Frankfurt University of Applied Sciences

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil:
 Dr. Szymon Mazur, Richter am Amtsgericht Fulda

Information zur Nutzung des Online-Archivs

Eine Berechtigung zur Nutzung des Online-Archivs erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 14,00 € jährlich (inkl. 7% MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv: www.bt-prax.de

Haben Sie dazu Fragen? Unser Serviceteam steht Ihnen gerne auf folgender Website zur Verfügung: <https://shop.reguvis.de/service>

Mitglieder des Herausgeberbeirats:

Brunhilde Ackermann, Leiterin der Betreuungsbehörde a. D., Kassel

Thorsten Becker, Berufsbetreuer, Vorsitzender des BdB e. V., Hamburg

Prof. Dr. Dagmar Brosey, Vorsitzende des BGT e. V., Köln

Prof. em. Dr. med. Wolf Crefeld, Professor an der Evangelischen Fachhochschule, Bochum

Klaus Förter-Vondey, Berufsbetreuer, Qualitätsbeirat im BdB Hamburg

Dr. Peter Günter, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV Hessen und Richter am Amtsgericht a. D.

Prof. Dr. habil. Thomas Klie, Professor an der Evangelischen Hochschule Freiburg

Prof. Dr. Bernhard Knittel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D., München

Klaus Lachwitz, Inclusion International

Gisela Lantzerath, Dipl.-Rechtspflegerin a. D., Amtsgericht Bochum

Volker Lindemann, Vizepräsident des OLG a. D., Schleswig

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp, Professor an der Georg-August-Universität, Göttingen

Dr. Rolf Marschner, Rechtsanwalt, München

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a. D.

Annette Schnellenbach, LL.M., Leiterin des Referats I A 5 (Betreuungs- und Vormundschaftsrecht; Frauenpolitik) Bundesministerium der Justiz, Berlin

Jürgen Thar, Berufsbetreuer, Erfstadt

Peter Winterstein, Vizepräsident des OLG Rostock a. D.

Dr. med. Dirk K. Wolter, Krankenhauspsychiater i.R., Flensburg

Inhalt

08



54



Die Laubenganghäuser in Dessau sind wichtige Bauhaus-Zeugnisse. Eines der Gebäude wurde jetzt saniert und an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

STADT UND QUARTIER

- 04 **Meldungen**
- 08 **Vom Lebensraum zum Geschäftsfeld?**
Das Quartier der Zukunft
- 10 **Das lebenswerte Quartier – Ein neuer Blick!**
Quartiersentwicklung und Wohnwertverbesserung
- 14 **Wie kann urbanes Leben morgen funktionieren?**
Ein Quartier der Zukunft bauen

- 18 **Mit dem Kiezlabor auf Tour**
Bürgerbeteiligung im Quartier
- 22 **Sechs Wohnungsunternehmen bauen einen Stadtteil**
Kooperative Quartiersentwicklung
- 26 **Digitale Kommunikation als Handlungsfeld**
Integrierende Quartiersentwicklung
- 30 **Wie kleinräumige Daten den Weg weisen**
Strategische Quartiersentwicklung
- 34 **Der ideale Ort für sichere und flexible Übergaben**
Service für die Mieter: Packstationen und Paketboxen
- 40 **Dezentral und nachhaltig**
Energieversorgung im Quartier

BAUEN UND TECHNIK

- 44 **Meldungen**
- 50 **Wohnungen statt Parkhaus**
Ganzheitliche Bestandsentwicklung
- 54 **Ein Bauhaus-Denkmal wird für die Zukunft fit gemacht**
Wohnen im Denkmal
- 58 **Energieeffizient, komfortabel, preiswert...**
Mietenwünsche und Zahlungsbereitschaft
- 64 **Produkte**

MARKT UND MANAGEMENT

- 66 **Meldungen**



THEMA DES MONATS

TDM Das Quartier von morgen

Wie sieht das Wohnviertel der Zukunft aus? Digitale Kommunikation und innovative Energiekonzepte eröffnen Wohnungsunternehmen Chancen. Mieter profitieren von zusätzlichen Services. Kleinräumige Daten unterstützen die strategische Quartiersentwicklung. Das Quartier der Zukunft ist energieeffizient, vernetzt, sicher und sozial. Ein Blick auf neue Lösungen und Best-Practices.

- 70 **Eine schnelle Reaktion auf Einflüsse von außen ermöglichen**
Simulation der langfristigen Wirtschafts- und Finanzplanung
- 74 **Von erfolgreichen Tech-Giganten lernen?**
Neue Geschäftsmodelle für die Wohnungswirtschaft
- 78 **Hacker greifen die Wohnungsbranche an**
IT- und Cybersicherheit
- 82 **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Eine Lösung für PV-Strom?**
Bilanz- und Steuerwissen – Aktuelles aus den Prüfungsorganisationen des GdW
- 86 **Stellenmarkt**

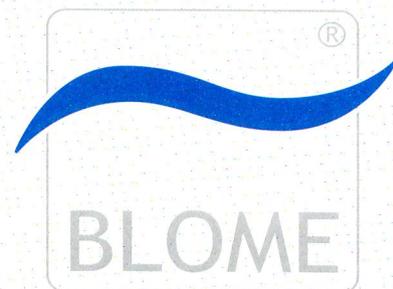
URTEILE

- 93 Mietrecht
- 94 WEG-Recht
- 96 Letzte Seite, Impressum

78



Die Zahl der Cyberangriffe auf die Immobilienwirtschaft steigt. Die Schäden sind oft immens. Der Schutz der IT wird für die Branche immer wichtiger.



...einfach gute Bäder!

Strang- und Badsanierung

Blome GmbH & Co. KG - Ihr Partner für die Modernisierung von Strängen und Bädern im bewohnten Zustand!

Wir modernisieren komplette Wohnobjekte!



Bonn: Sanierungsprojekt mit 300 Wohneinheiten



Ihre Vorteile:

- > **Modernisierungszeit pro Strang mit beliebig vielen Bädern in 7-10 Werktagen**
- > **Modernisierung im bewohnten Zustand Dank serieller Vorfertigung**
- > **Festpreisgarantie**
- > **Fester Bauzeitenplan**
- > **Alles aus einer Hand - ein Gewährleister**



BLOME.ORG

Inhalt

Wir über uns

Editorial	3
Wir meinen: Generationenwechsel in der UIPI	5
Am Rande vermerkt: Erhaltung und Verbesserung	7

Aktuelle Themen

ÖHGB:

Stimme des Präsidenten: ÖHGB – stark für eine erfolgreiche Zukunft.....	2
--	---

DER HAUSJURIST:

Anspruch auf Maklerprovision bei Vermittlung eines Büros?	6
Wohnrecht aktuell	13

VERSICHERUNG:

Risiko von Naturkatastrophen wird oft unterschätzt ...	8
--	---

STEUER:

Steuerkolumne von Dr. Stefan Drawetz	19
--	----

NATURGEWALT:

Handwerkerbonus auch für Aufräumarbeiten.....	12
Das Wasser geht – der Schimmel kommt	16

IMMOBILIENMARKT:

Wiener Zinshausmarkt – stabil bis dynamisch	18
---	----

Aus den Bundesländern

WIEN:

Vortragsankündigungen	20
-----------------------------	----

NIEDERÖSTERREICH:

2. Eggenburger Immobiliengespräche	21
--	----

STEIERMARK:

Leerstandsabgabe – was Sie als Vermieter beachten müssen	22
---	----

Service

Fragen aus der Beratungspraxis	10
Index und Hauptmietzinswerte	17
Fachliteratur	15
Pressespiegel	24
Termine, Öffnungszeiten der Verbände	25



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Naturgewalten haben im Sommer gewütet. Wir haben das an Stürmen mit abgedeckten Dächern und umgestürzten Bäumen, Erdbeben sowie überfluteten Kellern erlebt. Die Feuerwehren waren in vielen Einsätzen unterwegs. Die Beispiele einer guten Nachbarschaftshilfe waren beeindruckend. Keller mussten ausgepumpt, gereinigt, Inventar gerettet oder entsorgt werden. Die Arbeiten haben oft tagelang gedauert. Bis alles trocken ist, wird es Wochen dauern.

Die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer ist wieder (oder noch immer) ein Thema. Die angespannte Budgetsituation mit einem Budgetloch sei damit leicht zu lösen, sagen die Linken. Auch die Kommunisten melden sich wieder zu Wort und wollen eine Mietzinsregulierung und Wohnraumbewirtschaftung. Das ist nichts Neues sondern Rückschritt.

Die Erhaltung und Verbesserung von Gebäuden ist ein schwerwiegendes und vor allem kostspieliges Problem. Beim Einbau eines Lifts, beim Dachausbau und beim Einsatz erneuerbarer Energie sind beachtliche administrative Hürden zu bewältigen.

Auf internationaler Ebene gab es bei der Tagung im August in Berlin einen Generationenwechsel. Nach 40 Jahren übergab der Athener Anwalt Stratos Paradias seine Funktion an Dr. Kai Warncke von Haus und Grund Deutschland in Berlin. Auch ich habe altersbedingt meine Funktion als Vizepräsident zurückgelegt. Als Vertreter Österreichs wurde einstimmig RA Dr. Christoph Obermayer gewählt und damit in das Exekutivkomitee aufgenommen.

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie wieder aktuelle Informationen.

Ihr Dr. Friedrich Noszek

INHALT

EDITORIAL

- 129 Die Flexible Kapitalgesellschaft und vieles Mehr aus der Übergabebrille
Patrick Brandstetter, Yvonne Schuchter-Mang und Sabine Urnik

FACHBEITRÄGE

- 132 Unternehmensnachfolge und FlexKapG
Martin Auer und Marcus W. A. Sonnberger
Der Beitrag untersucht die Unternehmensnachfolge bei der FlexKapG. Behandelt wird die Übertragung unter Lebenden sowie von Todes wegen und mit der GmbH verglichen. Ebenso wird das Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten nach § 10 FlexKapGG betrachtet.
- 138 Die Eignung der FlexKapG im Rahmen der Unternehmensnachfolge aus arbeitsrechtlicher Sicht
Elias Felten und Paula Traupmann
Die FlexKapG bietet die Möglichkeit, ua für Mitarbeiter:innen, Unternehmenswert-Anteile zu erwerben. Auch aus arbeitsrechtlicher Sicht ist dieses neue Modell spannend. Der folgende Beitrag zeigt kritische Punkte, wie etwa das Informationsrecht, die Veräußerungsmöglichkeit bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und das Mitverkaufsrecht auf.
- 143 Die Eignung der FlexKap im Rahmen der Unternehmensnachfolge aus steuerlicher Sicht
Sabine Urnik und Tanja Schmidbauer
Die steuerlichen Rechtsfolgen der Anteilsübertragung im Rahmen der FlexKap.
- 148 Ertragsteuerliche Gestaltungsüberlegungen bei Grundstücksübertragungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (Teil I)
Sabine Kanduth-Kristen und Stefanie Werkl
Der Beitrag beleuchtet die mit den AbgÄG 2023 und 2024 vorgenommene Neuregelung für Übertragungsvorgänge zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern und zeigt deren steuerliche Konsequenzen auf.

JUDIKATUR

- 157 OGH: Auslegung eines Schenkungsvertrags – Wunsch oder Auflage?
OGH 21.11.2023, 2.Ob 193/23f, ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00193.23F.1121.000 vorhergehend OLG Linz, 5. Juli 2023, GZ 2 R 87/23m-32
(Glosse von Sebastian Pribas)
Schenkungsverträge sind nach §§ 914 f ABGB auszulegen; es gilt die Vertrauenstheorie.
- 162 OGH: Der Handakt des Gerichtskommissärs im Verlassenschaftsverfahren
OGH 23.1.2024, 2 Ob 214/23v, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00214.23V.0123.000 vorhergehend LG Wels, 13. September 2023, GZ 22 R 215/23h-210
(Glosse von Katrin Chladek)
Im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens ist der Gerichtskommissär neben der Führung eines Handaktes zur Führung eines Verlassenschaftsaktes verpflichtet. Der OGH hat klargestellt, dass das Recht auf Akteneinsicht nur für den Verlassenschaftsakt besteht.
- 165 OGH: Zum Zweiten: Das Motiv muss nicht in der Verfügung angegeben sein
OGH 21.3.2024, 2 Ob 40/24g, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00040.24G.0321.000 vorhergehend LG Klagenfurt, 17. Jänner 2024, GZ 1 R 152/23g-61
(Glosse von Ferdinand Kerschner)
Der 2. Senat des OGH setzt entgegen einem großen Teil der Lehre seine Judikatur fort, dass auch ein Motiv zur Anfechtung des Testaments berechnen kann, wenn es nicht in der Verfügung selbst angegeben ist. Der Glossator verlangt hingegen aufgrund klarer Absicht des Gesetzgebers zumindest eine Andeutung des Motivs in der Verfügung (Andeutungstheorie).
- 168 OGH: Das „Rückfallsrecht“ im Lichte der Vermögensopfertheorie
OGH 21.11.2023, 2 Ob 210/23f, ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00210.23F.1121.000 vorhergehend OLG Wien, 25. Juli 2023, GZ 15 R 40/23x-15
(Glosse von Lukas Sauerzapf)
Die Vereinbarung, wonach die geschenkte Liegenschaft bei Vorversterben des Geschenknehmers wieder an den Geschenkgeber zurückfällt, lässt die Zweijahresfrist nach § 782 ABGB zu laufen beginnen.

- 172 **OGH: Erbenwürdigkeit wegen gerichtlich strafbarer Handlungen im Familienkreis**
 OGH 20.2.2024, 2 Ob 200/23k, ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00200.23K.0220.000 vorhergehend OLG Wien, 29. Juni 2023,
 GZ 12 R 17/23t-52
 (Glosse von Jakob Kepplinger)
 Auch nach neuem Erbrecht ist § 166 StGB bei der strafrechtskonnenen Erbenwürdigkeit zu beachten. § 539 2. Fall ABGB ist teleologisch zu reduzieren. Erbenwürdigkeit tritt nur ein, wenn auch die Tatbegehung zum Nachteil des Erblassers Erbenwürdigkeit begründet hätte.
- 179 **OGH: Teil- oder Gesamtnichtigkeit von Änderungen der Stiftungsurkunde**
 OGH 25.9.2023, 6 Ob 67/23f, ECLI:AT:OGH0002:2023:0060OB00067.23F.0925.000 vorhergehend OLG Linz, 30. Jänner 2023,
 GZ 4 R 165/22w-124
 (Glosse von Edin Šalo)
 Bei Teil- oder Totalnichtigkeit von Änderungen der Stiftungsurkunde ist bei objektiver Betrachtung darauf abzustellen, ob der Änderungsbeschluss auch ohne den nichtigen Teil gefasst worden wäre.
- 183 **OGH: Zum Informationsumfang über letztwillige Anordnungen im Verlassenschaftsverfahren**
 OGH 25.10.2023, 2 Ob 168/23d, ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00168.23D.1025.000 vorhergehend LGZ Wien, 28. Juni 2023,
 GZ 45 R 11/23k, 45 R 12/23g-59
 (Glosse von Christopher Cach)
 Die aktuelle Entscheidung befasst sich unter anderem mit einer besonderen Frage des Verlassenschaftsverfahrens und zwar des Umfangs des Personenkreises bei der Zustellung letztwilliger Verfügungen.
- 189 **OGH: Prüfung der internationalen Zuständigkeit im Verlassenschaftsverfahren sowie die Parteistellung des potentiellen Erben**
 OGH 25.10.2023, 2 Ob 201/23g, ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00201.23G.1025.000 vorhergehend LG Eisenstadt, 19. Juli 2023,
 GZ 13 R 134/23p-36
 (Glosse von Marlene Bouzek)
 Dem potentiellen Erben kann auch schon vor Abgabe einer Erbantrittserklärung im Verfahren zur Prüfung der internationalen Zuständigkeit Parteistellung zukommen.
- 193 **OGH: Keine Repräsentation bei Erbenwürdigkeit des Ehegatten bzw eingetragenen Partners**
 OGH 25.10.2023, 2 Ob 169/23a, ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00169.23A.1025.000 vorhergehend LG St. Pölten, 31. Mai 2023,
 GZ 23 R 223/23a-120
 (Glosse von Christopher Cach)
 Die Entscheidung stellt klar, dass ein erbenwürdiger Ehepartner bzw eingetragener Partner nicht durch seine (ausschließlich eigenen) Nachkommen gem § 542 ABGB repräsentiert werden kann.
- 199 **BFG: Maßgeblichkeit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise: Nichtvorliegen einer steuerpflichtigen Beteiligungsveräußerung**
 BFG vom 14.2.2024, RV/6100228/2021
 (Glosse von Iryna Stetsko)
 Maßgeblichkeit der wirtschaftlichen Betrachtungsweise: Nichtvorliegen einer steuerpflichtigen Beteiligungsveräußerung.

PRAXISFALL

- 205 **Die FlexCo in der Unternehmensnachfolgeplanung**
 Oliver-Christoph Günther
 Die FlexCo bietet bei der familieninternen oder -externen Unternehmensnachfolge neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis.

SERVICE & INFOS

- 212 Herausgeber
 213 Autoren
 215 Impressum

INHALT

EDITORIAL

- 189 Liebe Leserinnen und Leser!
Michael Ganner und Thomas Pixner

AKTUELLES: eHEALTH

- 192 Rechtsfragen rund um eHealth: Ein (ausgewählter) Problemaufriss
Sophie Semmler und Karl Stöger
Bereits das altbekannte „Googlen“ nach medizinischen Informationen im Internet, aber auch jüngere digitale Entwicklungen wie KI in der Medizin werfen zahlreiche Rechtsfragen auf, von denen dieser Beitrag einige anspricht.

PATIENTENRECHTE UND PATIENTENSICHERHEIT

- 204 Die Verschwiegenheitspflicht im Krankenanstaltenrecht
Matthias Santeler
Der Autor befasst sich in seinem Beitrag mit der krankenanstaltenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht und setzt ein besonderes Augenmerk auf ihr Verhältnis zu anderen Schweigepflichten sowie ihren Anwendungsbereich und ausgewählte Gründe zur Durchbrechung derselben.
- 210 Editionsklage nach Art XLIII EGZPO – zum Anspruch auf Einsicht in die Krankengeschichte
Vanessa Voraucr
Der Anspruch auf Einsichtnahme in die Krankengeschichte kann auf Art XLIII EGZPO gestützt werden. Die Vorlagepflicht besteht aufgrund der Gemeinschaftlichkeit der Urkunde iSd § 304 ZPO und verlangt kein rechtliches Interesse des Klägers.
- 214 OGH: Zum Umfang der Streitbereinigung eines Abfindungsvergleich
OGH 20.2.2024, 2 Ob 245/23b (Glosse von Anton Würflingsdobler)
Der OGH stellt in einer rezenten Entscheidung klar, welcher Bereinigungsumfang bei einem Abfindungsvergleich im Zweifel anzunehmen ist und unter welchen Umständen unerkennbare und unvorhersehbare Folgen vom Gegenstand der Streitbereinigung erfasst sind.
- 220 OGH: Fehlgeschlagene Zahnbehandlung im Ausland
OGH 24.10.2023, 7 Ob 122/23a (Glosse von Bernhard Rudisch)
Kosten für wegen Behandlungsfehlern notwendige Neuanfertigung von Zahnersatz keine Sowieso-Kosten; Festsetzung von Schmerzensgeld nach objektivem Maßstab.
- 230 OGH: Zu den Arten und der Auslegung des Krankenhausaufnahmevertrags
OGH 13.2.2024, 10 Ob 2/24b (Glosse von Werner Hauser)
Die zweifelsfreie Gestaltung des Krankenhausaufnahmevertrags liegt in der alleinigen Verantwortung des Rechtsträgers der Krankenanstalt.
- 233 OGH: Selbst bei typischen Operationsrisiken ist nur über solche Risiken aufzuklären, die geeignet sind, die Entscheidung des Patienten zu beeinflussen
OGH 20.12.2023, 1 Ob 202/23x (Glosse von Theresa Wollmann)
Dem OGH zufolge ist bei der Durchführung einer Nierentransplantation über das grundsätzlich erhöhte Risiko einer Krebserkrankung, nicht aber über das typische Transmissionsrisiko von Krebszellen durch den behandelnden Arzt aufzuklären. Dabei wird verkannt, dass diese Aufklärung für die Entscheidungsfindung des Patienten von Relevanz gewesen wäre.
- 237 OGH: Alleinvertretungsbefugnis eines gemeinsam obsorgeberechtigten Elternteils bei operativer Mandelentfernung der minderjährigen Kinder
OGH 18.12.2023, 9 Ob 69/23x (Glosse von Samantha Pechtl)
Für einen operativen Eingriff bei minderjährigen Kindern genügt gemäß § 167 Abs 1 die Zustimmung eines (gemeinsam) obsorgeberechtigten Elternteils.
- 241 VwGH: Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für Impferinnerungsschreiben
VwGH 27.6.2023, Ro 2023/04/0013 (Glosse von Martin Atlmayr)
Mangels gesetzlicher Regelung ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für die Versendung eines Impferinnerungsschreibens als eine Angelegenheit des in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Gesundheitswesens der Landeshauptmann oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Landesregierung und nicht das Amt der Landesregierung.

PUBLIC HEALTH LAW

- 248 **Der Einsatz von Research-Use-Only Produkten im Rahmen von In-House IVD: Rechtliche Anforderungen und Haftungsfragen.**
Gabriela Staber und Laura Plugov
Dieser Beitrag beleuchtet die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von Research-Use-Only Produkten im Rahmen von In-House IVD sowie damit zusammenhängende Haftungsfragen.
- 253 **Ärzt*in im Wettbewerb(srecht) II: Ausgewählte Praxisfälle iZm dem Wettbewerb unter Ärzt*innen**
Werner Hauser
Die dargestellten Praxisfälle verdeutlichen die Bedeutung, welche dem UWG zur Regelung des ärztlichen Wettbewerbs beizumessen ist.
- 258 **Haftungsfallen im Belegarztsystem und deren Vermeidung in der Praxis**
Elisa Florina Ozegetic
Im Belegarztverhältnis kommen mehrere vertragliche Verbindungen zustande, die es im Vorfeld konkret zu gestalten gilt, um Probleme vor allem betreffend die Haftung gegenüber dem Patienten zu vermeiden.
- 264 **VfGH: Zur Rechtsnatur von Anstaltsordnungen**
VfGH 7.3.2024, V 5/2022 (Glosse von Martin K. Greifeneder)
Der VfGH bekennt sich zur privatrechtlichen Deutung von Anstaltsordnungen in Krankenanstalten. Es gilt daher die vorgenommene Einordnung im Zuge dieses Beitrags kritisch zu hinterfragen und dabei noch einmal an Problemzonen der zivilrechtlichen Qualifikation sowie alternative Lösungsansätze zu erinnern.
- 276 **VfGH: Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung zur Wahl von Vorsitzenden der Hauptversammlung der ÖGK**
VfGH 4.10.2023, G 95/2021 (G 95/2021-96) (Glosse von Harun Pačić)
Verstoß einer ASVG-Bestimmung zur passiven Wahl der Vorsitzenden der Hauptversammlung der ÖGK gegen die demokratischen Grundsätze.
- 281 **VwGH: Selbständige Ambulatorien können keine fachärztlichen Ausbildungsstätten nach § 10 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998 sein**
VwGH 7.9.2023, Ro 2022/11/0008 (Glosse von Sophia Schönbuchner und Daniel Wachter)
Die ärztliche Ausbildung im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie nach § 10 Abs 1 ÄrzteG 1998 ist in einer Krankenanstalt in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums nur nach Maßgabe der Z 3 leg cit iVm einer Verordnung nach § 24 Abs 1 Z 4 ÄrzteG 1998 zulässig.
- 291 **OGH: Entgeltfortzahlung bei krankheitsbedingt entfallender Nacharbeit**
OGH 18.12.2023, 9 ObA 34/23z (Glosse von Harun Pačić)
Der Zeitausgleich nach Art V § 3 NSchG-Nov 1992 hat dem OGH zufolge zwar den Zweck, gesundheitliche Schäden gering zu halten. Erkrankte Arbeitnehmende seien aber so zu stellen, als hätten sie die Arbeit tatsächlich erbracht.

PRAXIS GESUNDHEITSRECHT

- 295 **Legistische Neuerungen**
Felix Hollenstein und Thomas Pixner

SERVICE & INFOS

- 297 Rezensionen
- 300 Literaturhinweise / Veranstaltungshinweise
- 301 Herausgeber / Schriftleitung / Ständige Redaktion
- 303 Autoren
- 304 Impressum

Regulierungspraxis	827	Editorial AXEL SPIES USA: Regulatorischer Endspurt der FCC – Netzneutralität, Chevron, KI und Robocalls
Cybersicherheit	829	Beiträge SUSANNE WERRY / KATA ÉLES Umsetzung der NIS2-Richtlinie: Harmonisierung oder Heterogenität? Unterschiede im Umsetzungsstand und in der konkreten Ausgestaltung im nationalen Recht
IT-Sicherheit	834	HENDRIK SCHÖTTLE Der Cyber Resilience Act: Zeitliche Aspekte, Meldepflichten, Akteure und Sanktionen. Definition und die Aufgabe von Open Source Software-Stewards
Vermittlungsdienste	839	LUTZ KEPPELER / RUBEN SCHNEIDER / ANGELIKA NICKEL Online-Plattformen gem. Art. 3 lit. i DSA. Grenzen der Begriffsdefinition unter besonderer Berücksichtigung werbefinanzierter Dienste
Online-Plattformen	843	GREGOR SCHMID Der European Media Freedom Act. Ein erster Überblick
Fernabsatzvertrag	846	Rechtsprechung EuGH: Hinweispflicht auf Bestellbutton bei Zahlungspflicht Urteil vom 30.5.2024 – C-400/22
Kollektive Rechtewahrnehmung	849	EuGH: Ausschluss unabhängiger Verwertungseinrichtungen von der Wahrnehmung von Urheberrechten Urteil vom 21.3.2024 – C-10/22 – LEA
Solidarhaftung	853	ÖOGH: Schadensersatzhaftung bei einem „Shitstorm“ Urteil vom 26.4.2024 – 6 Ob 210/23k
Online-Werbung	858	BGH: „Mogelpackung“ bei Bewerbung einer durchsichtigen Waschgeltube im Internet – Hydra Energy Urteil vom 29.5.2024 – I ZR 43/23
Cookie-Verwaltung	863	OLG Frankfurt/M.: Anbieter von Unternehmenssoftware haftet für einwilligungsfreie Cookie-Speicherung über Webseiten Dritter Urteil vom 27.6.2024 – 6 U 192/23 mAnm HERBRICH / DÄUBLE
Kündigungsbutton	868	OLG Düsseldorf: Gestaltung des Online-Kündigungsprozesses von Verbraucherverträgen Urteil vom 23.5.2024 – 20 UKI 3/23

Hybride Cloud-Infrastruktur	869 OLG München: Urheberrechtliche Vergütungspflicht von Clouds Endurteil vom 2.2.2024 – 38 Sch 60/22 WG e
Online-Werbung	874 OLG Düsseldorf: Fehlerhafte USt-Angabe bei eBay Urteil vom 21.12.2023 – 20 U 95/23
Prüfungspflicht	875 OLG Frankfurt/M.: Haftung des Plattformbetreibers Urteil vom 21.12.2023 – 6 U 154/22
Zugangsvermittler	881 OLG Dresden: Haftung eines DNS-Resolver-Dienstes Urteil vom 5.12.2023 – 14 U 503/23
Webbasierte Software	884 OLG Nürnberg: Unzulässige Klausel zur Gesamtfälligkeit bei 2 Monaten Verzug Urteil vom 28.11.2023 – 3 U 1166/23
Schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung	888 LG Stralsund: Geldentschädigung wegen Übersendung von Nachrichten mit anzüglichem Inhalt Urteil vom 6.6.2024 – 4 O 19/24
Beantwortung von IT-Risikofragen	889 LG Kiel: Täuschungsanfechtung wegen Falschangaben vor Abschluss einer Cyberversicherung Urteil vom 23.5.2024 – 5 O 128/21
Kündigungsschaltfläche	892 LG Hamburg: Online-Kündigungsmöglichkeit mit mehreren Zwischenschritten Urteil vom 25.4.2024 – 312 O 148/23
BSI-Warnung	893 LG München I: Anwendung der Sanktions-VO auf die Kaspersky- Antivirus-Lösung beim Vertrieb in einer Lieferkette Urteil vom 13.12.2023 – 29 O 1152/23
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	898 AG Rheine: Beleidigung in sozialem Netzwerk Urteil vom 4.6.2024 – 10 C 165/23
Elektronische Patientenakte	901 LAG Thüringen: Außerordentliche Kündigung wegen nachträglicher Änderung der Dokumentation Urteil vom 28.2.2024 – 4 Sa 166/23
Anscheinsbeweis	902 VG München: Ausschluss vom Masterstudium wegen Täuschung durch KI-generiertes Essay Beschluss vom 8.5.2024 – M 3 E 24.1136
Haftung	906 OLG Jena: Zugriff auf dienstliches E-Mail-Postfach Urteil vom 14.9.2021 – 7 U 521/21 (Ls.)
Vertraulichkeit	906 OLG Köln: Kommerzielle Verwertung von Fotografien durch Internetportal Urteil vom 10.8.2023 – 15 U 20/22 (Ls.)

III-IV Inhalt

V-XII MMR-Fokus

XII Impressum

Mit Beilage zu MMR 10/2024:

RAIMUND SCHÜTZ

Telekommunikationsrechtliche Marktregulierung

Subjektive Wettbewerberrechte und ihre Durchsetzung

Seiten 907–918

Inhalt

Editorial

► „Verhältnismäßigkeit“ als Abwehrmechanismus gegen
Europarecht? 845
Stefan Perner, Martin Spitzer

ÖJZ aktuell 847

Beiträge

► Haftung für „Shitstorm“ 848
Bernhard Burtscher

► Privatautonome Gestaltung im Gewährleistungsrecht
des 21. Jahrhunderts 853
Simon Laimer

► Entscheidungen des VfGH – zweites Halbjahr 2023 861
Helmut Hörtenhuber, Stefanie Dörnhöfer

► Untersuchungsausschüsse und Strafrecht –
Ausgewählte Probleme – Teil II 869
Susanne Reindl-Krauskopf

Kurzbeitrag

► Der Beweis der Unfreiwilligkeit in der
Unfallversicherung 875
Gedanken aus Anlass von OGH 7 Ob 35/24h
Felix Artner

Evidenzblatt

► Faktischer Geschäftsführer ist Mitglied des
Leitungsorgans 877
Anfechtungsrecht OGH 7. 5. 2024, 17 Ob 2/24d
(Reinhard Bork)

► Aufhebung einer letztwilligen Verfügung durch
Scheidungsklage 880
Bestandrecht; Gesellschaftsrecht; Schuldrecht OGH 28. 5. 2024,
2 Ob 71/24s
(Gregor Christandl)

► Erziehungsberatung nicht (immer) erzwingbar 882
Familienrecht OGH 4. 7. 2023, 5 Ob 100/23a
(Marianne Roth)

► Haftung des Betreibers einer Online-Plattform für
unberechtigte Wegbenützung 884
Sachenrecht OGH 18. 12. 2023, 9 Ob 61/23w

► Kanalanschluss für ein Gartenhaus 884
Sachenrecht OGH 23. 1. 2024, 1 Ob 192/23a

► Kuratorenbestellung trotz unwirksamer
(Änderung der) Erbantrittserklärung 886
Außerstreitverfahren OGH 21. 3. 2024, 2 Ob 24/24d

► Haftung bei Beteiligung an einem Shitstorm 887
Schadenersatzrecht OGH 26. 4. 2024, 6 Ob 210/23k

► Herausgabeanspruch gegen den Makler 889
Schuldrecht OGH 24. 1. 2024, 7 Ob 151/23s

► Zurückbehaltungsrecht des Werklohns bei Mängeln
im Rahmen des BTVG 891
Schuldrecht OGH 4. 4. 2024, 4 Ob 128/23m

► Gewährleistungsausschluss beim privaten
Gebrauchtwagenkauf 891
Schuldrecht OGH 4. 4. 2024, 4 Ob 215/23f

► Beweislast in der Unfallversicherung – Selbstmord 892
Versicherungsvertragsrecht OGH 6. 3. 2024, 7 Ob 35/24h

► E-Mail-Dateien sind keine Urkunden 893
Zivilverfahrensrecht OGH 3. 4. 2024, 3 Ob 34/24g
(Alexander Wilfinger)

► Gehörige Besetzung durch Mitwirkende aus dem Volk ... 895
Strafprozessrecht OGH 13. 2. 2024, 11 Os 143/23y, 5/24f
(Eckart Ratz)

► UAnfechtung gegen den Willen des Angekl zu dessen
Vorteil 897
Strafprozessrecht OGH 24. 4. 2024, 13 Os 10/24f
(Eckart Ratz)

► Enthebung und Bestellung von RA 897
Strafprozessrecht OGH 24. 4. 2024, 13 Os 13/24x

► „Anführung“ bedeutet nicht Vorkommen von
Beweismitteln 898
Strafprozessrecht OGH 14. 5. 2024, 14 Os 133/23z

► Vorbereitung der Fälschung öff Urkunden oder
Beglaubigungszeichen 898
Strafrecht OGH 23. 4. 2024, 11 Os 103/23s

► Fahrlässige Gemeingefährdung 899
Strafrecht OGH 14. 5. 2024, 14 Os 9/24s
(Linda Poppenwimmer)

► Schadenseintritt beim Betrug 903
Strafrecht OGH 15. 5. 2024, 15 Os 156/23i

Impressum auf der 2. Umschlagseite

Inhaltsverzeichnis 19/2024**Aufsätze**

Christian Armbrüster und Markus Hoffmann, Die Auswirkungen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes (ZuFinG) auf die Restschuldersicherung 837

Kraftfahrt-Fahrzeugversicherung

OLG Saarbrücken 31.7.24 5 U 102/23 Behaupteter Schock nach Unfallflucht 847

Rechtsschutzversicherung

LG Aachen 3.5.24 9 O 239/23 Anforderungen an die Ablehnung des Rechtsschutzes und Kosten des Stichtentscheids 851

Sachversicherung

AG Krefeld 30.4.24 11 C 24/24 Hausratversicherung, Fahrraddiebstahl 853

AG Neunkirchen 21.3.24 20 C 70/22 Gebäudeversicherung, Leistungskürzung wegen Verstoßes gegen die Obliegenheit, die Schadensstelle bis zur Freigabe durch den VR unverändert zu lassen. 853

Reiseversicherungen

BGH 10.7.24 IV ZR 129/23 Auslandsreisekrankenversicherung – „bereits vorher bekannter medizinischer Zustand“ 855

Krankenversicherung

LG Kleve 27.3.24 6 O 64/23 Aktivlegitimation für Prämienrückforderung bei Gruppenversicherung 858

BGH 22.5.24 IV ZR 216/23 Leistungsbeschränkungen für Heil- und Hilfsmittel (hier: Elektrostimulationsgerät) 859

Lebensversicherung/Berufsunfähigkeitsversicherung

LG Augsburg 4.4.23 095 O 3213/19 Erwerbsunfähigkeitsrente – Rechtscharakter der Wartezeitregelung 862

Unfallversicherung

OLG Bamberg 2.7.24 1 U 19/24 100%-ige Mitwirkung einer Vorerkrankung am Verlust eines Zehs 864

Straßenverkehrshaftung

LG Flensburg 10.5.24 4 O 256/23 Schaden durch auf Zug verladen Fahrzeug 865

Haftung der freien Berufe

BGH 16.5.24 IX ZR 38/23 Anforderungen an die objektive Aussichtslosigkeit beim Anwaltsregress des Rechtsschutzversicherers 866

Sonstige Haftung

OLG Hamm 21.6.24 I-7 U 154/23 Scraping – Kontrollverlust allein kein Schaden nach DSGVO 869

Schadensersatz

LG Frankfurt (Oder) 14.6.24 12 O 126/23 Schadenminderungspflichtverletzung bei unterlassener Anrechenbarkeit des Kindergeldes bei der Bemessung der Waisenrente 869

Verfahrensrecht/Kostenrecht

BGH 20.6.24 IX ZR 80/23 Anspruch auf Termingebühr 871

Vertriebsrecht

OLG Dresden 23.4.24 3 U 79/23 Versicherungsmakler – Beratung Abschluss Risikolebensversicherung 872

Aufsichts- und Unternehmensrecht

EFTA-Court 25.1.24 E-2/23 „Zuverlässigkeit“ nach Art. 59 Abs. 1 lit. a der Solvabilität II RL [m. Anm. von Lukas Böffel] 875

ISSN 0343-9771

r+s recht und schaden

Schriftleitung:
Joachim Felsch (V.i.S.d.P.),
Richter am BGH a.D.
(Sprecher der Schriftleitung),
c/o Verlag C.H.BECK,
Wilhelmstr. 9, 80801 München,
E-Mail: felsch.rus@t-online.de,
Sachversicherung, technische Ver-
sicherungen, sonstige Versicherungen.

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter
am LG (stv. Sprecher), Nürnberg,
E-Mail: dr.jens.rogler@gmx.de,
Reiseversicherung, Krankenversiche-
rung, Straßenverkehrshaftung.

Dr. Carla Burmann, Rechtsanwältin,
Berlin,
E-Mail: carlaburmann@
kanzlei-johannsen.de,
Medizinhaftung, Schadensersatz,
Sozialversicherungsrecht.

Dr. Florian Dallwig, Rechtsanwalt
und Notar, Hamm,
E-Mail: fdallwig@grueter.de,
Haftung der freien Berufe
(außer Medizinhaftung).

Dr. Ulf Hoenicke, Meerbusch,
E-Mail: ulf.hoenicke@t-online.de,
Lebens- und Berufsunfähigkeitsver-
sicherung, Unfallversicherung,
Transportversicherung, Vertriebsrecht,
Verfahrens- und Kostenrecht.

Dr. Frank Jungermann, Richter
am OLG, Hamm,
E-Mail: jungermann.rus@gmx.net,
Sonstige Haftung, Versicherungs-
aufsichts- und -unternehmensrecht.

Prof. Dr. Karl Maier, Technische
Hochschule Köln,
E-Mail: karl.maier@th-koeln.de,
Kraftfahrtversicherung.

Monika Maria Risch, Rechtsanwältin,
Berlin,
E-Mail: MRisch@ra-risch.de.

Mathis Rudy, Vorsitzender Richter
am LG, Nürnberg,
E-Mail: rus@mathisrudy.de,
Versicherungsvertragsgesetz.

Prof. Dr. Peter Schimikowski,
Rechtsanwalt, Köln,
E-Mail: peter.schimikowski@th-koeln.de,
Allgemeine Haftpflichtversicherung,
Rechtsschutzversicherung

Einsendungen, insbesondere Ent-
scheidungsentsendungen, bitte an
die Schriftleitung oder an:

Philipp Mützel, Verlag C.H.BECK,
Wilhelmstraße 9, 80801 München.
Tel.: (089) 3 81 89-208
E-Mail: rus@beck.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind an die o. g.
Adresse zu richten. Es besteht keine
Haftung für Manuskripte, die unver-
langt eingereicht werden. Sie können
nur zurückgegeben werden, wenn
Rückporto beigefügt ist. Die An-
nahme zur Veröffentlichung muss in
Textform erfolgen. Mit der An-
nahme zur Veröffentlichung über-
trägt die Autorin/der Autor dem
Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem
Beitrag für die Dauer des gesetzli-
chen Urheberrechts das exklusive,
räumlich und zeitlich unbeschränkte
Recht zur Vervielfältigung und Ver-
breitung in körperlicher Form, das
Recht zur öffentlichen Wiedergabe
und Zugänglichmachung, das Recht
zur Aufnahme in Datenbanken, das
Recht zur Speicherung auf elektroni-
schen Datenträgern und das Recht
zur deren Verbreitung und Vervielfäl-
tigung sowie das Recht zur sonstigen
Verwertung in elektronischer Form.
Hierzu zählen auch heute noch nicht
bekannte Nutzungsformen. Das in
§ 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte
zwingende Zweitverwertungsrecht
der Autorin/des Autors nach Ablauf
von 12 Monaten nach der Öffentli-
chung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK:
Redaktionsrichtlinien und Werkab-
kürzungen sind im Zitierportal des

Verlags C.H.BECK abrufbar:
www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in
dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich ge-
schützt. Das gilt auch für die veröf-
flichten Gerichtsentscheidungen
und ihre Leitsätze, soweit sie vom
Einsendenden oder von der Schrift-
leitung erarbeitet oder redigiert wor-
den sind. Der Rechtsschutz gilt auch
im Hinblick auf Datenbanken und
ähnliche Einrichtungen. Kein Teil
dieser Zeitschrift darf außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ohne schriftliche Genehmi-
gung des Verlags in irgendeiner Form
vervielfältigt, verbreitet oder öffent-
lich wiedergegeben oder zugänglich
gemacht, in Datenbanken aufgenom-
men, auf elektronischen Datenträ-
gern gespeichert oder in sonstiger
Weise elektronisch vervielfältigt, ver-
breitet oder verwertet werden. Der
Verlag behält sich auch das Recht
vor, Vervielfältigungen dieses Wer-
kes zum Zwecke des Text and Data
Mining vorzunehmen.

Media Sales: Verlag C.H.BECK, Media
Sales, Wilhelmstraße 9, 80801 Mün-
chen, Postanschrift: Postfach 40 03
40, 80703 München.

Media Consultants: Telefon (089)
3 81 89-687, Telefax (089) 3 81 89-
589, E-Mail: mediasales@beck.de
Auftragsmanagement: Telefon (089)
3 81 89-609, Telefax (089) 3 81 89-
589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wil-
helmstr. 9, 80801 München, Postan-
schrift: Postfach 40 03 40, 80703
München, Telefon: (089) 3 81 89-0,
Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank
München IBAN: DE82 7001 0080
0006 2298 02, BIC: PBNKDE33XXX.
Amtsgericht München, HRA 48 045.
Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter
Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck,
beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Zweimal monat-
lich.

Bezugspreise 2024: *Jahresabo:* Inland
(inkl. r+s DIREKT) € 315,- (inkl.
MwSt.); *Einzelheft:* € 33,- (inkl.
MwSt.). **Versandkosten** jeweils zu-
sätzlich. Die Rechnungsstellung er-
folgt zu Beginn eines Bezugszeitrau-
mes. Abonnement und Bezugspreis
beinhalten die Printausgabe sowie
eine Lizenz für die Online-Ausgabe.
Die Bestandteile des Abonnements
sind nicht einzeln kündbar. Nicht
eingegangene Exemplare können
nur innerhalb von sechs Wochen
nach dem Erscheinungstermin reklä-
miert werden.
Jahresteilei und -register sind nur
mit dem jeweiligen Heft lieferbar.
Hinweise zu Preiserhöhungen finden
Sie in den beck-shop AGB unter
Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung
und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
Telefon: (089) 3 81 89-750
Telefax: (089) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor
Jahresschluss erfolgen.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns
rechtzeitig Ihre Adressenänderungen
mit. Dabei geben Sie bitte neben
dem Titel der Zeitschrift die neue
und die alte Adresse an.

**Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-
GVO:** Bei Anschriftenänderung kann
die Deutsche Post AG dem Verlag
die neue Anschrift auch dann mit-
teilen, wenn kein Nachsendeauftrag
gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit
mit Wirkung für die Zukunft Wider-
spruch bei der Post AG eingelegt
werden.

Druck: Druckerei Himmer GmbH,
Steinerne Furt 95, 86167 Augsburg.

EDITORIAL

Die zweite Ausgabe des Jahres startet mit einem Beitrag, der sich mit Geopolitik und organisierter Kriminalität beschäftigt und dabei für die kontextuelle Berücksichtigung geopolitischer Machtbeziehungen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität plädiert. Im nachfolgenden Artikel werden die Aufgaben, Grundlagen und Methoden der Handschriftvergleiche in Abgrenzung zu anderen Disziplinen, die sich mit Schrift beschäftigen, dargestellt. Die Aktuarische Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt steht im Fokus des nächsten Beitrags. Zur Professionalisierung und objektiven Risikoeinschätzung wurde auf empirischer Basis eine Checkliste für Ersteinschreiter solcher Deliktslagen entwickelt. Im Anschluss findet sich eine Arbeit, die zwischen rechtsphilosophischen und soziologischen Erklärungsansätzen das Phänomen der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger zum

Inhalt hat. Ein rechtswissenschaftlicher Beitrag setzt sich mit der Unterbringung terroristisch motivierter Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäterinnen und Rückfalltäter auseinander und stellt dabei einen kritischen Bezug zum Verbotsgesetz her. Eine exekutivhistorische Bestandsaufnahme am regionalen Beispiel des steirischen Salzkammergutes beleuchtet die „lange NS-Zeit“ in Österreich von 1930 bis 1955 und stellt die Frage nach Opfer/Täter/Mitläufer. Zum Ende dieser Ausgabe findet sich ein Beitrag aus Deutschland, der das Potential von Meditation als mentales Resilienztraining für die Polizei aufzeigt. Der Beitrag weist darauf hin, welche Ansatzpunkte es gibt, um Stressbewältigung zu üben. Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern wieder viel Freude und weiterführende Gedanken!

Ihr Redaktionsteam

INHALT

3 Editorial

4 Geopolitik und organisierte Kriminalität

Grenzüberschreitende OK als (harter) geopolitischer Akteur

Robert Schuett

19 Forensische Handschriftvergleichung

Aufgaben, Methoden und Aussagekraft

Christian Grafl

32 Aktuarische Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt

Polizeiliche Risikobewertung – objektive und täterorientierte Einschätzung erwartbarer körperlicher Tätlichkeiten

Nina Lepuschitz
Corinna Obermaier

47 Das Phänomen der Reichsbürgerinnen und Reichsbürger

Zwischen rechtsphilosophischen und soziologischen Erklärungsansätzen und technischen Möglichkeiten der Risikominimierung

Marlon Possard
Martina Kollegger

55 NS-Wiederbetätigung und die Unterbringung nach § 23 Abs 1a StGB

Siegmar Lengauer
Michelle Traunbauer

68 Die „lange NS-Zeit“ in Österreich 1930–1955. Opfer/Täter/Mitläufer?

Eine exekutivhistorische Bestandsaufnahme am regionalen Beispiel des steirischen Salzkammergutes

Joachim Steinlechner

81 Mindful Policing Das Potential von Meditation als Resilienztraining für die Polizei

Stefanie Tränkle

98 Autorinnen und Autoren

100 Rezensionen

106 Impressum

EDITORIAL

Die dritte Ausgabe des Jahres beginnt mit einem zusammenfassenden Bericht des Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesminister für Inneres für das Jahr 2023. Der nachstehende Artikel beschäftigt sich mit Ansätzen zur automatischen Erkennung von Hassreden, Radikalisierung und Desinformation mithilfe Künstlicher Intelligenz. Es werden Definitionen, Datenakquisition, Methodik und Forschungsprojekte vorgestellt. Während der COVID-19-Pandemie beschnitten staatliche Notfallmaßnahmen die Grundrechte in einem bislang ungekannten Ausmaß. Wer akzeptiert was in der Krise? Ein Forschungsbericht zeigt Ergebnisse aus einer Online-Vignettenumfrage zur Akzeptanz von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Dem folgt eine Arbeit, die sich mit der Extremismustheorie und deren Kritik auseinandersetzt. Eine bilanzierende Betrachtung

dazu soll eine konstruktive Diskussion befördern, fern von Demokratierelativierung und Fehlwahrnehmungen. Der Beginn der Briefbombenserie in Österreich liegt 30 Jahre zurück. Ein Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, den Fall besser im gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskurs zu verankern und mit interessierten Fachkolleginnen und -kollegen, aber insbesondere auch Zeitzeuginnen und -zeugen in Kontakt zu kommen, um die historische Dokumentation, gerade der polizeilichen Arbeit, zu verbessern. Was bringt Jugendliche dazu, sich extremistischen Gruppierungen zuzuwenden? Die aktuelle Ausgabe schließt mit einem Beitrag, der die Radikalisierung von Menschen im Jugendalter in den Fokus der Bearbeitung nimmt. Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern viele weiterführende Gedanken!

Ihr Redaktionsteam

INHALT

3 Editorial

4 Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2023

Ernst Eugen Fabrizy
Jahn Shaheed

17 Desinformationskampagnen und Hass im Netz

Möglichkeiten der Risikominimierung durch Künstliche Intelligenz am Beispiel der Detektion von Hass im Netz und Desinformation

Mina Schütz
Alexander Schindler

28 Wer akzeptiert was in der Krise?

Ergebnisse aus einer Online-Vignettenumfrage zur Akzeptanz von COVID-19-Schutzmaßnahmen

Rita Haverkamp
Frederik Kohler

45 Die Extremismustheorie und deren Kritik

Eine kritische Prüfung verbreiteter Zerrbilder

Armin Pfahl-Traugher

58 30 Jahre Beginn der Briefbombenserie

Der Terror der 1990er Jahre und seine Auswirkungen auf die Polizeiarbeit in Österreich

Paul Schlieffsteiner

77 Die stille Mitte

Dis-/Kontinuitäten im Meinungsspektrum zu Zuwanderung nach Europa

Martin Fieder
Alexander Schahbasi

85 Radikalisierung im Jugendalter

Begriffe, Phänomene, Faktoren und Verlauf am Beispiel salafistisch geprägter Radikalisierung

Michael Maurer

100 Autorinnen und Autoren

102 Rezensionen

106 Impressum

Heft 20 | 15. Oktober 2024

MELDUNGEN INFOS EN BREF

Aktuelle Meldungen für die Rechtspraxis **905**

Zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts | Arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le Recueil officiel **906**

LEITARTIKEL ARTICLE DE FOND

Die Banken im Clinch zwischen Behörden und Kunden bei Geldwäschereverdacht, Sanktionsmassnahmen und drohenden Strafen im Ausland Risikobehaftete Durchsetzung von staatlichen Normen durch Private ohne ausreichenden Straf- und Haftungsausschluss im Gesetz

Prof. em. Dr. iur. Othmar Strasser, Rechtsanwalt

Der Autor untersucht die Frage, wie die Behörden einerseits und eine unzufriedene Kundschaft andererseits auf die Banken einwirken, wenn diese Verdachtsmeldepflichten nach Geldwäschereigesetz erfüllen, Sanktionen gegen bestimmte Staaten umsetzen oder Risiken von drohenden oder eingeleiteten Verfahren im Ausland abwehren müssen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und auch kantonaler Instanzen zu diesen schwierigen Fallkonstellationen ist ausgewogen und praxisorientiert. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass das künftig so bleibt, weshalb der Autor mehrere Forderungen *de lege ferenda* aufstellt. **907**

ENTWICKLUNGEN LE POINT SUR

Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht | Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Marius Reinhardt, MLaw, MAS UZH in Real Estate, Rechtsanwalt

Berichtszeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 **918**

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE

Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung

La jurisprudence récente du Tribunal fédéral

Bundesgericht, Urteil 4A_449/2023 vom 2. Mai 2024.
Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO. Wer als Verfahrenspartei mit der Zustellung von Gerichtsurkunden rechnen muss, hat im Falle einer Adressänderung alle notwendigen Schritte vorzunehmen, damit die Urkunden bei ihr ankommen. **928**

Bundesgericht, Urteil 2D_23/2023 vom 29. Mai 2024.
Art. 10 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK. In Russland herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt oder Krieg. Wegweisungen sind deshalb nicht generell unzulässig. **929**

Bundesgericht, Urteil 6B_137/2022 vom 5. Juni 2024.
Art. 147 Abs. 1 und 4 StPO. Eine Einvernahme, an der das Teilnahmerecht des Beschuldigten unzulässigerweise nicht gewährleistet war, bleibt auch nach einer Wiederholung der Einvernahme unverwertbar. **930**

Kantonale Rechtsprechung

La jurisprudence cantonale

Kantonsgericht Luzern, 2. Abteilung, Entscheid 4M 20 51 = LGVE 2021 II Nr. 3 vom 14. Januar 2021.
Art. 13, Art. 15, Art. 19 Abs. 3, Art. 59 StGB. Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme bei Fehlen einer rechtswidrigen Anlasstat. Die Auslegung von Art. 19 Abs. 3 StGB ergibt, dass jedenfalls dann bei der Anlasstat auf die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit verzichtet werden kann, wenn deren Ausschluss gerade Folge der psychischen Störung ist, die auch die Schuldunfähigkeit des Täters zur Folge hat. **932**

GESETZGEBUNG LÉGISLATION

Einige Änderungen im Mietrecht

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat zwei Vorlagen verabschiedet, welche auf punktuelle Änderungen im Mietrecht abzielen. Einerseits sollen die Möglichkeiten zur Anfechtung von Anfangsmietzinsen beschränkt werden, andererseits soll der Nachweis der sog. Orts- und Quartierüblichkeit erleichtert werden. **937**

BERUFSPRAXIS
LA PAGE DES PRATICIENS

Versicherungsvermittlung – Quo vadis Rechtsauslegung?

Plädoyer für ein liberales Regulierungsregime

Prof. Dr. iur. Rolf H. Weber, Rechtsanwalt

Mit den Rechtsanpassungen in der Versicherungsaufsicht, die seit Anfang 2024 in Kraft stehen, hat auch das Recht der Versicherungsvermittlung verschiedene Ergänzungen erfahren. Die Verbesserung des Kundenschutzes ist gerechtfertigt und der Wortlaut der neuen Bestimmungen weitgehend nachvollziehbar. Die FINMA-Praxis sollte aber nicht gesetz-

geberisch kaum angedachte «Verschärfungen» einführen, sondern einem wirtschaftsverfassungsrechtlich legitimierten Regulierungsregime zum Durchbruch verhelfen. **939**

SERVICE SERVICES

Veranstaltungskalender | Calendrier des manifestations **947**

Vorschau | Aperçu **948**

Impressum | Impressum **948**

Index zur neuen ID-Nummer | Index du nouveau numéro ID

Mithilfe der neuen ID-Nummern gelangen Sie auf www.sjz.ch zu weiterführenden Fachinformationen. Geben Sie hierfür die ID-Nummer in der Online-Datenbank im Suchfeld ein. Die Icons helfen Ihnen bei der Orientierung.

Le nouveau numéro ID vous conduit aux informations spécialisées complémentaires. Entrez le numéro ID dans le champ de recherche de la base de données en ligne sur www.sjz.ch. Les icônes ci-après vous aident à vous orienter.



Gesamtbeitrag
Lire l'article entier



Kurzinterview
Bref interview



Standpunkt
Point de vue



Veranstaltung
Manifestation



Arbeitshilfe
Documentation

Heft 21 | 1. November 2024

MELDUNGEN INFOS EN BREF

Aktuelle Meldungen für die Rechtspraxis **953**

Zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts | Arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le Recueil officiel **954**

LEITARTIKEL ARTICLE DE FOND

Was ist los mit unseren Vereinen und Verbänden? Eine vereinsrechtliche Standortbestimmung

Prof. Dr. iur. Urs Scherrer

In Anbetracht grosser Elastizität ist die Körperschaft «Verein» (Art. 60 ff. ZGB) auch in Zukunft eine sinnvoll verwendbare Organisationsform; sie ist geeignet sowohl für Kleinstvereinigungen («Kaninchenzüchterverein») als auch für Organisationen, die zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke mitunter massive, geldwerte Mittel generieren und einsetzen («FIFA»). Weil vor allem in den Medien immer wieder Negatives im Zusammenhang mit Vereinen und Verbänden kommuniziert wird, könnte der Eindruck entstehen, die Vereinsform sei, aufgrund rückläufiger Gesamtvereinszahlen, am Ende. Vereine positionieren sich jedoch meistens neu in Berücksichtigung veränderter Verhältnisse in Gesellschaft und Staat. **955**

ENTWICKLUNGEN LE POINT SUR

Entwicklungen im Gesellschafts- und Wertpapierrecht | Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M. (London), Rechtsanwalt, und Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt

Berichtszeitraum August 2023 bis Juli 2024 **965**

Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht | Le point sur le droit des associations et fondations

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund), und Ivana Savanovic, MLaw

Berichtszeitraum August 2023 bis Juli 2024 **977**

RECHTSPRECHUNG JURISPRUDENCE

Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung

La jurisprudence récente du Tribunal fédéral

Bundesgericht, Urteil 2C_891/2022 vom 24. Mai 2024. Art. 6 FZA i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA. Wer ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit stellt, kann das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel mit einer Verpflichtungserklärung einer solventen Drittperson belegen. Die Kantone dürfen für eine solche Verpflichtungserklärung eine Kündigungsfrist voraussetzen, diese muss aber massvoll sein. Wird eine zweijährige Kündigungsfrist vorausgesetzt, ist das zu restriktiv. **989**

Bundesgericht, Urteil 1C_141/2023 vom 12. Juni 2024. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 73 Abs. 1 VRG/GR (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden). Ob und inwieweit eine Partei im Verfahren obsiegt oder unterliegt und die Gerichtskosten tragen muss oder Anspruch auf Parteientschädigung hat, bestimmt sich einzig nach den Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei. **991**

Bundesgericht, Urteil 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024. Art. 213 StGB. Bei Inzest liegt keine Mittäterschaft vor. Gleichwohl muss das Gericht begründen, warum es gerechtfertigt ist, die Strafe für den einen Blutsverwandten viel höher zu bemessen als für den anderen. **992**

Kantonale Rechtsprechung

La jurisprudence cantonale

Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, Entscheid 5Q 21 10 = LGVE 2023 III Nr. 1 vom 6. Dezember 2022. Art. 82 BVG; Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3. Die Guthaben der Säule 3a eines Vorsorgenehmers fallen nicht in den Nachlass. Ein Willensvollstrecker / eine Willensvollstreckerin ist in einem Verfahren betreffend Guthaben der Säule 3a nicht aktivlegitimiert. **994**

GESETZGEBUNG LÉGISLATION

Parlament spricht sich für die Digitalisierung des Justizsystems aus

Das Projekt Justitia 4.0 peilt die Digitalisierung der Schweizer Justiz an. Vor allem sollen Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden und der Rechts-

verkehr zwischen den Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen in allen Verfahrensabschnitten (Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren) elektronisch über die zentrale Justizplattform erfolgen. Die wesentliche rechtliche Basis dafür ist das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK). **997**

BERUFSPRAXIS
LA PAGE DES PRATICIENS

Die deutsche Wegzugsbesteuerung aus Schweizer Sicht – wieder aktuell

Sevdalina Markova, Rechtsanwältin, und
Luisa Cantoro, Dipl.-Jur.

Die Wegzugsbesteuerung gemäss § 6 AStG-D betrifft sowohl natürliche Personen mit Kapitalanteilen, die aus Deutschland in die Schweiz ziehen, als auch natürliche

Personen mit Kapitalanteilen an einer Schweizer Gesellschaft, die aus Deutschland wegziehen – unabhängig vom Zugzugsstaat. Der Europäische Gerichtshof erklärte die sofortige Erhebung der Wegzugssteuer in Deutschland bei einem Wegzug in die Schweiz als unionsrechtswidrig. Zur Unionskonformität bedarf es einer zinslosen und bis zur tatsächlichen Veräusserung der Anteile zeitlich unbefristeten Stundungsmöglichkeit. Die aktuelle deutsche Regelung bietet weiterhin nur eine ratierliche Zahlungsweise. **999**

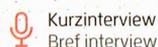
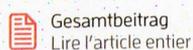
SERVICE
SERVICES

Veranstaltungskalender Calendrier des manifestations	1007
Vorschau Aperçu	1008
Impressum Impressum	1008

Index zur neuen ID-Nummer | Index du nouveau numéro ID

Mithilfe der neuen ID-Nummern gelangen Sie auf www.sjz.ch zu weiterführenden Fachinformationen. Geben Sie hierfür die ID-Nummer in der Online-Datenbank im Suchfeld ein. Die Icons helfen Ihnen bei der Orientierung.

Le nouveau numéro ID vous conduit aux informations spécialisées complémentaires. Entrez le numéro ID dans le champ de recherche de la base de données en ligne sur www.sjz.ch. Les icônes ci-après vous aident à vous orienter.



WRS

305 68056

Verkehrsrechts- Sammlung

Entscheidungen
aus allen Gebieten
des Verkehrsrechts

Herausgeber:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,
Berlin

Band 147
Heft 1
Juli 2024

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

universität
innsbruck

Rechtsanwaltskanzlei
Lehrstuhl für Verkehrsrecht

Seite 1 Nr. **1**

Zum Begriff der Versorgungsbezüge in § 12 Abs 1 S 3 PflVG (hier: Härtefallleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz).

BGH, Urteil vom 12. Dezember 2023

Seite 5 Nr. **2**

1. Eine durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr an die Flugbereitschaft der Bundeswehr erteilte sog. ASL-Erlaubnis nach § 25 Abs 1 LuftVG ist im Verhältnis zu betroffenen Nachbarn ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

2. Der Transport von Personen des politisch-parlamentarischen Bereichs durch die Flugbereitschaft der Bundeswehr erfordert keine Abweichung von den Vorschriften des Ersten Abschnitts des LuftVG nach § 30 Abs 1 S 1 LuftVG.

3. Zur Frage, ob die Erlaubnis von jährlich bis zu 1200 Flugbewegungen durch Fortführung des seit 1998 erfolgenden Transports von Personen des politisch-parlamentarischen Bereichs durch die Flugbereitschaft der Bundeswehr am ehemaligen Flughafen Berlin-Tegel einen flugplatzähnlichen Betrieb darstellt.

OVG Berlin-Brandenburg,
Urteil vom 20. Dezember 2023

Seite 23 Nr. **3**

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten. Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt.

BGH, Urteil vom 16. Januar 2024

Seite 31 Nr. **4**

1. Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten. Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Senatsurteil vom heutigen Tag – VI ZR 253/22).

2. Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko.
BGH, Urteil vom 16. Januar 2024

Seite 38 Nr. **5**

1. Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten. Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (Festhaltung BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22).

2. Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko.
BGH, Urteil vom 16. Januar 2024

Seite 44 Nr. **6**

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (Festhaltung BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22).

chen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Senatsurteil vom heutigen Tag – VI ZR 253/22).

BGH, Urteil vom 16. Januar 2024

Seite 51 Nr. **7**

1. Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (Festhaltung BGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – VI ZR 253/22).

2. Der aufgrund eines Verkehrsunfalls Geschädigte darf bei der Beauftragung einer Fachwerkstatt mit der Reparatur des Unfallfahrzeugs grundsätzlich darauf vertrauen, dass diese keinen unwirtschaftlichen Weg für die Schadensbeseitigung wählt und nur die objektiv erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchführt. Er ist daher aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots nicht gehalten, vor der Beauftragung der Fachwerkstatt zunächst ein Sachverständigengutachten einzuholen und den Reparaturauftrag auf dessen Grundlage zu erteilen.
BGH, Urteil vom 16. Januar 2024

VRS

68056

305

Verkehrsrechts- Sammlung

Entscheidungen
aus allen Gebieten
des Verkehrsrechts

Herausgeber:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG,
Berlin

Band 147
Heft 2
August 2024

Seite 57 Nr. **8**

Zur deliktischen Haftung des Motorherstellers, der nicht zugleich Fahrzeughersteller ist, gemäß § 826 BGB und § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit Art 5 Abs 1 und 2 VO (EG) Nr. 715/2007, § 6 Abs 1, § 27 Abs 1 BG-FGV in einem sogenannten Dieselfall.

BGH, Urteil vom 6. Februar 2024

Seite 62 Nr. **9**

Zur deliktischen Haftung des Motorenherstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung für die Abgasrückführung gegenüber einem Fahrzeugkäufer, der bei Erwerb des Fahrzeugs wusste, dass dieses mit der vom KBA als unzulässig beanstandeten Prüfstands-erkennungssoftware ausgestattet war.

BGH, Urteil vom 20. Februar 2024

Seite 66 Nr. **10**

Zur deliktischen Haftung des Motorherstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung für die Abgasrückführung gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs.

BGH, Urteil vom 20. Februar 2024

Seite 68 Nr. **11**

Zur Reichweite der Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs mit Arbeitsfunktion nach § 7 Abs 1 StVG (Kontaminierung von Trauben durch Austritt von Hydrauliköl aus einem Traubenvollernter bei der Ernte; Bestätigung Senatsurteil vom 18. Juli 2023 – VI ZR 16/23, DAR 2023, 685).

BGH, Urteil vom 27. Februar 2024

Seite 70 Nr. **12**

Im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung entspricht der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich der Höhe nach den vereinbarten Leasingzahlungen.

BGH, Urteil vom 5. März 2024

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Universität
Innsbruck

Seite 72 Nr. **13**

Die Pflicht, beim Überholen einer Kolonne im Falle einer sich auftuenden Lücke wegen des dann häufig zu gewärtigenden Querverkehrs besonders besonnen und rücksichtsvoll zu fahren und nicht auf die Einhaltung der eigenen Vorfahrt zu vertrauen (sog. Lückenrecht-sprechung), besteht nicht im Fall des bloßen Vorbeifahrens an einem in zweiter Reihe vor einer Grundstückseinfahrt stehenden Lkw.

BGH, Urteil vom 4. Juni 2024

Seite 76 Nr. **14**

1. Bei Kollisionen mit überholenden Fahrzeugen streitet ein Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Linksabbiegers. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob – wie hier – zugleich die Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs 5 StVO vorliegen. Denn maßgebend für die Annahme des Anscheinsbeweises ist die Typizität des Geschehensablaufes, die darauf schließen lässt, dass der Abbiegende die ihm obliegenden besonderen Sorgfaltspflichten aus § 9 Abs 1 StVO vernachlässigt hat, er insbesondere den nachfolgenden Verkehr durch Verletzung der aus § 9 Abs 1 StVO folgenden Sorgfalts-pflichten nicht hinreichend beachtet hat.

2. Ein weitergehendes Mitverschulden des Klägers wegen der nicht angemessenen Kleidung ist – ohnehin nur relevant für das Schmerzensgeld – nicht anzurechnen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten haben nicht dargetan, dass eine konkrete Fußbekleidung bei Motorradfahrern dem allgemeinen Verkehrsbewusstsein. Die von den Beklagten vertretene gegenteilige Auffassung hat zumindest hinsichtlich des Schuhwerks keine Zustimmung erfahren.

OLG Brandenburg, Urteil vom 14. Dezember 2023

Seite 81 Nr. **15**

Nach einer auf den großen Schadensersatz Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs ge-

richteten und in erster Instanz (teilweise) erfolgreichen Klage setzt eine Umstellung der Klage im Berufungsverfahren auf den kleinen Schadensersatz eine zulässige Berufung oder Anschlussberufung voraus, weil in der damit begehrten Verurteilung ohne den Vorbehalt einer Leistung Zug um Zug eine Erweiterung des erstinstanzlichen Klagebegehrens liegt.

OLG Frankfurt, Urteil vom 8. Februar 2024

Seite 89 Nr. **16**

Zur Aufklärungspflicht des Leasinggebers, wenn der Leasingnehmer den späteren Erwerb des Fahrzeugs vom Händler zur Bedingung für den Abschluss des Leasingvertrags macht.

OLG Stuttgart, Urteil vom 5. März 2024

Seite 97 Nr. **17**

Hat der Geschädigte den vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Betrag gezahlt, kann dieser Aufwand bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auch dann ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs 2 S 1 BGB sein, wenn der Geschädigte mit dem Sachverständigen keine Preisvereinbarung getroffen hat.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 15. März 2024

Seite 103 Nr. **18**

Für ein Eingreifen der Bindungswirkung i. S. v. § 3 Abs 4 S 1 StVG muss sich eine Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hinreichend sicher aus den schriftlichen Urteilsgründen entnehmen lassen.

VG Ansbach, Beschluss vom 14. Dezember 2023

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:

Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:

RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlags. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung

III

Editorial

Wärmeplanung – ohne Bürger*innen?!

Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

1

Aufsätze

Die EU-Vollstreckungsregeln „under attack“ – Die maltesische „Bill No. 55“ als Reaktion auf die deutsche Rechtsprechung zu Spieleransprüchen gegen Online-Casinospieleranbieter

Dr. Benedikt M. Quarch, M.A., Düsseldorf,
und stud. iur. Julius von Randow, Heidelberg

3

Fehlende Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung im Bereich der herkömmlichen Partnervermittlung

RegRat Dr. Maximilian Finn Peters, Düsseldorf

11

Modernisierung des behinderungskompensierenden Pfändungsschutzes

Dr. Ekaterina Goldenberg, Hannover

15

Altersdiskriminierung bei Kreditkartenausgabe

Dr. Friedrich Heither, VRiBAG aD, Kassel

18

Rechtsprechung

Versicherungsrecht

Ersatz von Behandlungskosten in der privaten Krankenversicherung aufgrund Vertrauenshaftung nach § 242 BGB

22

OLG Karlsruhe Ur. v. 2.2.2023 – 12 U 194/22

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

Wer als Versicherungsvermittler tätig ist, darf nicht als Versicherungsberater tätig sein und umgekehrt

25

LG Köln Ur. v. 15.6.2023 – 33 O 15/23, nicht rechtskräftig

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

Finanzanlagenvermittler dürfen nicht mit dem Begriff „unabhängige Beratung“ werben

27

LG Bremen Ur. v. 11.7.2023 – 9 O 1081/22, nicht rechtskräftig

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

Sonstiges Verbraucherrecht

Unerlaubtes Online-Glücksspiel: kein Rückzahlungsanspruch des Spielers gegen den Glücksspieleranbieter (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 1, § 4 Abs. 4 GlüStV 2011)

29

LG Gießen Ur. v. 4.4.2023 – 5 O 189/21

bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

Keine automatische Zustimmung einer Preiserhöhung durch Passieren eines Drehkreuzes beim Betreten eines Fitnessstudios

33

LG Augsburg Ur. v. 6.10.2023 – 81 O 1161/23

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

Verbraucherinsolvenzrecht

Rückwirkende Unpfändbarkeit einer Energiepreispauschale

36

LG Kaiserslautern Beschl. v. 17.4.2023 – 5 T 2/23

bearbeitet von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht

38

Versicherungsrecht

38

Sonstiges Verbraucherrecht – Glücksspiel

39

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung

III

Veranstaltungshinweis

VIII

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:

Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:

RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung

III

Editorial

Grassroot-Verbraucherteilhabe durch Bewertungsportale? Bei Veränderungen einiger Stellschrauben möglich!
Prof. Dr. Tobias Brönneke, Pforzheim

41

Aufsätze

Fragwürdiger Formelkompromiss des II. und XI. BGH-Zivilsenats zur Prospekthaltung
RA Dr. Franz Netta, Gütersloh

43

Widerruf und Gewährleistung bei sexistischen KI-Inhalten
Dr. Louis Jakob Rolfes, Berlin

52

Kreditdatenarmut – ist „Credit Building“ ein Ausweg?
Prof. Dr. Ulrich Krüger, Bremen

58

Rechtsprechung

Bank- und Anlegerschutzrecht

Aggressive geschäftliche Handlung in Form einer Nötigung durch Targobank
LG Düsseldorf Urt. v. 13.9.2023 – 12 O 78/22
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

62

Reiserecht

Rückerstattungsanspruch des Fluggasts nach Flugstornierung
BGH Urt. v. 1.8.2023 – X ZR 118/22
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

66

Sonstiges Verbraucherrecht

Unzulässige Klausel in Verträgen zur Nutzung von webbasierter Software
OLG Nürnberg Urt. v. 28.11.2023 – 3 U 1166/23, nicht rechtskräftig
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

68

Bei Google Shopping-Anzeigen muss der Preis einschließlich Umsatzsteuer eindeutig für die Kunden erkennbar sein
OLG Schleswig-Holstein Urt. v. 15.6.2023 – 6 W 9/23
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

74

Irreführende Werbung mit Regionalität
OLG Oldenburg Beschl. v. 28.2.2023 – 6 U 125/22, rechtskräftig
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

77

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht 78

Versicherungsrecht 79

Sonstiges Verbraucherrecht 80

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung

III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:

Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:

RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schrifteleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung	III
<hr/>	
Editorial	
Wie Studierende unter privaten Studienfinanzierungen leiden <i>RA Dr. Achim Tiffe, JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte, Hamburg</i>	81
<hr/>	
Aufsätze	
Das Policenmodell in der Lebensversicherung – immer noch keine Klärung durch den EuGH <i>Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin</i>	83
Rechtsprechungsübersicht zum Pauschalreiserecht 2022 bis 2023 <i>RAin Dr. Stefanie Bergmann, LL.M., Hamburg</i>	90
Der Anwendungsbereich der neuen Verbraucherkreditrichtlinie – Zum Schutz vulnerabler Verbraucher im Zusammenhang mit Kleinbetrags- und Kurzzeitkrediten <i>Calvin Fromm und Nathalie Roßmanek, Hamburg</i>	95
<hr/>	
Rechtsprechung	
<hr/>	
Bank- und Anlegerschutzrecht	
II. Zivilsenat des BGH entwickelt Rechtsprechung zur Prospekthaftung weiter BGH Urt. v. 24.10.2023 – II ZR 57/21 <i>Anmerkung von RA Dr. Franz Netta, Gütersloh</i>	102
Entgeltklauseln bei Giro- und Tagesgeldkonten (Verwahrentgelt, Ersatzkarte/ Ersatz-PIN) KG Berlin Urt. v. 9.8.2023 – 26 U 129/21 <i>bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen</i>	105
Sonstiges Verbraucherrecht	
Inhaltskontrolle einer Sicherungsabtretung BGH Urt. v. 10.10.2023 – VI ZR 257/22 <i>bearbeitet und Anmerkung von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale</i>	112
Verstoß gegen DSGVO bei Kundenansprache über privaten Social-Media-Account LG Baden-Baden Urt. v. 24.8.2023 – 3 S 13/23 <i>bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel</i>	116
<hr/>	
Rechtsprechungsübersicht	
Bank- und Anlegerschutzrecht	120
Versicherungsrecht	120
<hr/>	
Informationen	
Aktuelle Rechtsprechung	III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung III

Editorial

Der Turing-Test im Verbraucherschutz
RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Freiburg/Br. 121

Aufsätze

Die gesetzliche Aktualisierung des individualvertraglichen Verbraucherschutzes in der ambulanten Pflege
Prof. Dr. Wolfhard Kohte und Dr. Cathleen Rabe-Rosendahl, Halle/Saale 123

Auswirkungen der Pflicht zur Reparatur auf das Verhältnis von Umwelt- und Verbraucherschutz im Europäischen Verbrauchervertragsrecht: Die neue Abwägung zwischen drei Polen
Dr. Tim Hülskötter, LL.M. (UCL), Münster 130

Entwicklungen im europäischen Passagierrecht 2022-2023
Jasmin Habersberger, Wien 140

Rechtsprechung

Bank- und Anlegerschutzrecht

Kündigung eines Prämiensparvertrags, wenn die Prämienstafel die Höchstprämie über mehrere Jahre ausweist
BGH Urt. v. 17.10.2023 – XI ZR 72/22
bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen 144

Kostenklausel in Riester-Verträgen intransparent
BGH Urt. v. 21.11.2023 – XI ZR 290/22
bearbeitet und Anmerkung von RA Daniel Blazek, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, BEMK Rechtsanwälte PartGmbH, Bielefeld 148

Sonstiges Verbraucherrecht

SCHUFA-Scoring ist eine von der DSGVO grundsätzlich verbotene „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“, sofern dem Score eine maßgebliche Rolle im Rahmen der Kreditgewährung beigemessen wird
EuGH Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21
bearbeitet und Anmerkung von Prof. Dr. Ulrich Krüger, Bremen 150

Unzulässige Pauschale für die Bearbeitung von Strafzetteln
LG Frankfurt a. M. Urt. v. 28.9.2023 – 2-24 O 53/23
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel 156

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht 158

Versicherungsrecht 159

Sonstiges Verbraucherrecht 160

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung III

Editorial

- Die neue KI-Verordnung: Pro consumatore?**
Prof. Dr. Martin Ebers, Tallinn (Estland) 161

Aufsätze

- Quo vadis § 306 BGB ?**
Dr. Linn-Karen Fischer, Düsseldorf 163
- ZPO: Sekundäre Darlegungslast nur nach Primärbeweis der Rechtsbeziehung**
Dr. Matthias Sprißler, Tübingen 168
- Die Schufa-Bonitätsauskunft – Die rechtliche Stellung der Verbraucher unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**
Dr. Ulrich Wiedemann, Berlin 174

Rechtsprechung

Bank- und Anlegerschutzrecht

- EuGH zum Widerrufsrecht bei KFZ-Leasing ohne Erwerbsverpflichtung und bei KFZ-Finanzierungsdarlehen**
EuGH (Große Kammer) Urt. v. 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21 – BMW Bank u.a.
Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen 182

- Darlehenswiderruf: BGH setzt EuGH v. 21.12.2023 (BMW Bank u.a.) teilweise um**
BGH Urt. v. 27.2.2024 – XI ZR 258/22
Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen 189

Sonstiges Verbraucherrecht

- Kein Ausschluss des Widerrufsrechts durch eine nicht vom Dauerschuldverhältnis abtrennbare Leistung**
LG Hamburg Urt. v. 23.2.2023 – 327 O 102/22
bearbeitet und Anmerkung von RegR Dr. Maximilian Finn Peters, Mettmann 192

- Mogelpackungen: Weniger drin – Preis gleich!**
LG Hamburg Urt. v. 13.2.2024 – 406 HKO 121/22, nicht rechtskräftig
bearbeitet und Anmerkung von RAin Christine Ruttmann, Kassel 194

Rechtsprechungsübersicht

- Bank- und Anlegerschutzrecht** 197
- Datenschutzrecht** 198
- Versicherungsrecht** 199

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:

Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:

RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung	III
<hr/>	
Editorial	
Semantik und Grammatik der Verwahrentgelte <i>Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hamburg</i>	201
<hr/>	
Aufsätze	
Bankrecht 2023 <i>RA Arne Maier, Esslingen</i>	203
EU-Initiative zur Reform der Verbraucherstreitbeilegung: Rückschritt statt Fortschritt <i>Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen</i>	216
Schadensersatz wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung – Die Herausgabe der Nutzerdaten <i>Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin</i>	218
<hr/>	
Aktuelle Gesetzgebung	
Änderung der ADR-Richtlinie passiert EU-Parlament <i>Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen</i>	221
<hr/>	
Rechtsprechung	
<hr/>	
Sonstiges Verbraucherrecht	
Kein jederzeitiges Kündigungsrecht bei Online-Partnervermittlungsverträgen OLG Hamburg UrT. v. 26.10.2023 – 3 MK 2/21, nicht rechtskräftig <i>bearbeitet und Anmerkung von Regierungsrat Dr. Maximilian Finn Peters, Mettmann</i>	222
Die Unterlassung eines Widerspruchs gegen eine Abbuchung stellt keine Willenserklärung dar LG Limburg UrT. v. 11.10.2023 – 5 O 8/23 <i>bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel</i>	230
Wirksamkeit von Vertragsklauseln zu Ladesäulenblockiergebühren AG Karlsruhe UrT. v. 4.1.2024 - 6 C 184/23, rechtskräftig <i>bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel</i>	233
<hr/>	
Verbraucherinsolvenzrecht	
Pfändungsschutzkonto: Unpfändbarkeit treuhandähnlich erlangter Unterhaltszahlungen AG Regensburg Beschl. v. 27.10.2023 – 4 IK 439/22 <i>bearbeitet von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale</i>	235
<hr/>	
Rechtsprechungsübersicht	
Bank- und Anlegerschutzrecht	236
Versicherungsrecht	238
Reiserecht	240
<hr/>	
Informationen	
Aktuelle Rechtsprechung	III
Veranstaltungshinweis	VIII

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung	III
<hr/>	
Editorial	
Die SCHUFA in der – digitalen – datenschutzrechtlichen – Transformation mit gesetzgeberischer Unterstützung <i>Prof. Dr. Dörte Busch, Berlin</i>	241
<hr/>	
Aufsätze	
Die Entwicklung des E-Commerce-Rechts 2023 <i>RA Dr. Carsten Föhlisch und Daniel Löwer, Köln</i>	243
Rechtsfolgen überobligatorischer Widerrufsbelehrungen <i>Johannes Tegel und Lennart Schiek, Heidelberg</i>	252
<hr/>	
Rechtsprechung	
<hr/>	
Datenschutzrecht	
EuGH-Vorlage zur DSGVO (Unterlassung ohne Löschung, immaterieller Schadensersatz) BGH Vorlagebeschl. v. 26.9.2023 – VI ZR 97/22 <i>Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen</i>	261
Widerspruch gegen die Verwendung elektronischer Postadressen zum Zwecke der Direktwerbung LG Paderborn Urt. v. 12.3.2024 – 2 O 325/23 <i>bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel</i>	265
<hr/>	
Sonstiges Verbraucherrecht	
Wettbewerbsverstöße beim Verkauf von Konzerttickets LG Hamburg Beschl. v. 20.11.2023 – 416 HKO 96/23 <i>bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel</i>	268
<hr/>	
Verbraucherinsolvenzrecht	
Restschuldbefreiung – unzulässiger Versagungsantrag BGH Urt. v. 7.3.2024 – IX ZB 47/22 <i>bearbeitet und Anmerkung von Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Halle/Saale</i>	269
<hr/>	
Rechtsprechungsübersicht	
<i>Datenschutzrecht</i>	273
<i>Versicherungsrecht</i>	275
<hr/>	
Buchbesprechung	
Eichfeld, Matthias Die Haftung des Verkäufers für fehlende Datenschutzkonformität von „Waren mit digitalen Elementen“, Nomos Verlag 2022 <i>Prof. Dr. Steffen Kroschwald, Pforzheim</i>	276
<hr/>	
Informationen	
Aktuelle Rechtsprechung	III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:

Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:

RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung

III

Editorial

Schadensersatz vs. Bußgeld – empirisch betrachtet

Prof. Dr. Franziska Weber, Rotterdam

281

Aufsätze

Das Passenger Mobility Package der EU Kommission im Kontext des europäischen Verbraucherrechts: Wo bleibt die Nachhaltigkeit?

Prof. Dr. Klaus Tonner, Rostock

283

Einwände der Kreditinstitute gegen Erstattungsansprüche der Kunden wegen Kontoführungsentgelten

Rechtsreferendarin Stephanie Zerres, Konstanz

294

Rechtsprechung

Bank- und Anlegerschutzrecht

Erstattung von Kontoführungsentgelten bei unwirksamer Zustimmungsfiktion (Musterfeststellungsurteil)

KG Berlin Urt. v. 27.3.2024 – 26 MK 1/21

bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

301

Sonstiges Verbraucherrecht

AGB-Kontrolle – Anwaltsvollmacht – Prozesskostenhilfe

LAG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 10.8.2023 – 5 Ta 65/22

bearbeitet und Anmerkung von Prof. Dr. Wolfhard Kohle, Halle/Saale

308

Irreführende Werbung mit vermeintlich CO₂-neutralen Flugreisen

LG Köln Urt. v. 28.3.2024 – 81 O 32/23

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

310

Keine ausreichende Information über Produktwarnung durch Hinweis auf der Produktbeschreibungseite

LG Bochum Urt. v. 23.11.2023 – I-8 O 26/23, rechtskräftig

bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

316

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht

319

Versicherungsrecht

320

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung

III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrechts (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigefügte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlagsgesellschaft. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir besonders die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsurteile und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung

III

Editorial

Pflichtversicherung für Elementarschäden – Pro und Contra
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

321

Aufsätze

Aussetzung von Glücksspielverfahren
Dr. Berta Boknik und Teresa Suwita, Köln

323

Zur Geltung und Umsetzung des § 312k BGB bei In-App-Kündigungen
Maximilian Kloth, LL.B., Berlin

326

Zwei Jahre individueller Schadensersatzanspruch aus dem UWG – ein Misserfolg mit Ansage?
RA Linus Lange, Heilbronn

334

Streitigkeiten bei Wohn- und Betreuungsverträgen – Potenziale und Grenzen von Verbraucherstreitbeilegung
Rechtsassessorin Ann-Katrin Zabel, Kehl am Rhein

338

Rechtsprechung

Sonstiges Verbraucherrecht

Erstattung von Verlusten bei Sportwetten im Internet (Betano, vor dem Jahr 2021)
BGH Hinweisbeschl. v. 22.3.2024 – I ZR 88/23
Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

343

Irreführende Mogelpackung im Online-Vertrieb
BGH Urte. v. 29.5.2024 – I ZR 43/23
bearbeitet und Anmerkung von RAin Christine Ruttmann, Kassel

347

Beitragserhöhung mittels Durchschreiten des Drehkreuzes in McFIT-Studios ist unzulässig
LG Bamberg Urte. v. 15.3.2024 – 13 O 730/22, nicht rechtskräftig
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

354

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht

358

Versicherungsrecht

359

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung

III

Impressum

Verbraucher und Recht: Zeitschrift für Wirtschafts- und Verbraucherrecht (VuR)
ISSN 0930-8369

Redaktion:
Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.)
RA Arne Maier

Einsendungen bitte an:
RAin Christine Ruttmann
Sachsenstrasse 4
34131 Kassel
E-Mail: vur@nomos-journals.de
www.vur.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigelegte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Redaktionsrichtlinie: Diese Zeitschrift ist auch in der Datenbank BeckOnline verfügbar. Um die Funktionen dieser Datenbank optimal zu nutzen (insbesondere die Verlinkungsfunktion), empfehlen wir dringend die Beachtung der C.H.BECK-Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen. Diese finden Sie im Zitierportal des Verlags C.H.BECK <https://zitierportal.beck.de/>

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben.

Aktuelle Rechtsprechung III

Editorial

Das Glück im Recht 361
Dr. Benedikt M. Quarch, M.A., Düsseldorf

Aufsätze

Fahrradmiete – Ein Beitrag zur Gestaltung von Formularmietverträgen im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern 363
RA Dr. Kai Köhn, Hannover

Die zivil- und datenschutzrechtlichen Folgen eines Cold Calls 373
Martin Fritz, Lörrach

Datenverarbeitung für Zwecke der Direktwerbung – Zugleich Besprechung von OLG Stuttgart Hinweisbeschl. v. 2.2.2024 – 2 U 63/22 379
Prof. Dr. Wolfgang Ziebarth, Villingen-Schwenningen

Rechtsprechung

Bank- und Anlegerschutzrecht

Zinsnachzahlung bei Prämiensparverträgen (Referenzzins, Verjährung) 386
BGH Ur. v. 9.7.2024 – XI ZR 44/23
bearbeitet und Anmerkung von RA Arne Maier, Esslingen

Versicherungsrecht

Überschuss- und Informationsklausel einer Berufsunfähigkeitsversicherung (sog. Telematiktarif) bei sonstigem gesundheitsbewusstem Verhalten unwirksam 391
BGH Ur. v. 12.6.2024 – IV ZR 437/22
bearbeitet und Anmerkung von Ass. jur. Jens Trittmacher, Bund der Versicherten e.V. (BdV), Hamburg

Datenschutzrecht

Zur Zulässigkeit postalischer Werbung ohne Einwilligung oder Kundenbeziehung 398
OLG Stuttgart Hinweisbeschl. v. 2.2.2024 – 2 U 63/22
bearbeitet von RAin Christine Ruttmann, Kassel

Rechtsprechungsübersicht

Bank- und Anlegerschutzrecht 399

Informationen

Aktuelle Rechtsprechung III

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	4
Kurzfassungen	9
Das österreichische Pensionssystem: Wo stehen wir heute? <i>Erik Türk</i>	15
Vermeidung von Altersarmut – für eine bessere Arbeitsmarktintegration und ein armutssicheres Pensionssystem <i>Iris Woltran</i>	35
Gesundheitsförderung in alternden und faireren Gesellschaften: Zeitgemäße Ansätze für Betriebe und Gemeinden <i>Gudrun Braunegger-Kallinger, Gert Lang, Daniela Ramelow, Petra Winkler</i>	51
Außerhalb des Schwerpunkts	
Recht auf Nichterreichbarkeit: Aktuelle Entwicklungen und Situation in Österreich <i>Bettina Stadler</i>	71
Die Zukunft des österreichischen Gesundheitssystems als sozialstaatliche Aufgabe: Finanzierungsbedarfe und Lösungsansätze <i>Thomas Pilgerstorfer, Heidemarie Staflinger, Dennis Tamesberger</i>	87
WISO Praxisforum	
Kransteuerung aus dem Bürosessel <i>Bernhard Mader</i>	111
AK Wissenschaftspreis 2023 – Teil 2	
Die Fichten von Unten sehen: Ökologische Geschichten im Schatten der Westlichen Moderne <i>Laura Plochberger</i>	119



Inhalt

WohWi im Dialog 2024 Tobias Straubinger	196
Status Klimaneutralität 2024: Erfahrungen und Herausforderungen für Wohnungsunternehmen Sören Gruhl, Dr. Korbinian Weisser	202
Die Dekarbonisierung sozial orientierter Wohnungsunternehmen im Realitätscheck Hauke Meyer	204
Wohnen wie Biene Maja Peter Wenig	206
(Digitale) Barrierefreiheit beginnt im Kopf! Alessia Isabel Pareschi	210
Kundenerlebnis 4.0: Digitalisierung der Mieterkommunikation Christian Fischer, Simon Schwan	212
Forum Technik 2024: Digitalisierung und Bestandsentwicklung im Fokus Reinhard Zingler	216
Nachrichten aus der Wohnungswirtschaft	220
Die Wohnungswirtschaft Bayern	224
Persönliches	236
KI-Glosse	240



wohnrechtliche blätter:wobl

Schwerpunkt:

Aktuelle Rechtsfragen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts

wohnrechtliche blätter:wobl

Heft 9 September 2024
(37. Jahrgang)

S. 321–383

Aufsätze

Univ.-Prof. Dr. *Andreas Vonkilch*

**Zum aktuellen Rechtsrahmen für den Verkauf neu
errichteter Eigentumswohnungen durch eine
gemeinnützige Bauvereinigung**

321

RA Dr. *Georg Rihs*

WGG: Revisionsverband und Verbandswechsel

333

Rechtsprechung

Nr. 96–103

WGG

96. Veräußerung eines Personalwohnhauses zum Zweck der ausschließlichen Überlassung dieser Wohnungen als Dienstnehmerwohnungen ist kein Hauptgeschäft einer gemeinnützigen Bauvereinigung

(LVwG Tirol 13. 9. 2023, LVwG-2023/35/2192-1 – Mag. *Michaela Schinnagl*)

347

97. WGG: Kein subjektives Recht des Mieters auf Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme (OGH 5. 10. 2023, 5 Ob 117/23a – Mag. *Christian Zenz*, LL.M.)

358

98. Keine analoge Anwendung des § 15c WGG auf nicht mit der Wohnung oder einem Geschäftsraum mitvermietete Ein- und Abstellplätze (OGH 5. 10. 2023, 5 Ob 50/23y – Mag. *Philipp Ortbauer*)

363

99. Zur Preisfestsetzung bei nachträglicher Übertragung in das Wohnungseigentum (OGH 19. 5. 2022, 5 Ob 35/22s – Mag. *Christian Zenz*, LL.M.)

367

100. WGG: Keine Berücksichtigung der Mietzinsbegrenzung bei der Wertermittlung im Rahmen der nachträglichen Übereignung ins Wohnungseigentum (OGH 27. 5. 2024, 5 Ob 46/24m – Mag. *Michaela Schinnagl*)

369

101. Nachträglich eingeholtes abweichendes Nutzwertgutachten als Grundlage für den Aufteilungsschlüssel von Betriebskosten? (OGH 29. 8. 2023, 5 Ob 228/22y)

377

102. Verteilung von für die gesamte Liegenschaft gewährten Grundsteuergutschriften im Verhältnis der Nutzwerte bei einer (einheitlichen) Wohnhausanlage mit mehreren Gebäuden (OGH 1. 6. 2022, 5 Ob 40/22a)

380

103. Die sechsmonatige Einwendungsfrist gegen die Höhe des Fixpreises gilt auch bei Garagen und Kfz-Abstellplätzen (OGH 27. 9. 2022, 5 Ob 27/22i – Mag. *Christian Zenz*, LL.M.)

382

Impressum 383

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier–TCF

Ausgewertet im Abstract Service IBZ

Editorial			
Kemperdiek			Neue Werbestrategie
zfs Aktuell			
Funke			Verfassungsrecht/Wahlrecht/Luftverkehrsrecht/Telekommunikationsrecht 542
Praxistext			
Kemperdiek			Berechnung der Wertminderung 543
Aufsatz			
Böhm/Nugel			Schadensersatz und Werkstattrisiko bei unbezahlten Rechnungen nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH 543
Rechtsprechung			
Haftungsrecht			
BGH	16.7.2024	IV ZR 243/23	Schadensersatz bei Kfz-Unfall: Grundlage für die Schätzung des merkantilen Minderwerts; Abzug des Umsatzsteueranteils 555
BGH	2.7.2024	VI ZR 211/22	Verwertung einer Leasingfahrzeugs: Auf wessen Einflussmöglichkeiten kommt es an? 558
OLG Schleswigv.	16.7.2024	7 U 124/23	Zum Umfang des Schadens bei Beschädigung eines Taxis 563
Versicherungsvertragsrecht			
LG Neuruppin	19.3.2024	6 O 87/23	Kein Rücktrittsrecht des VR bei vom Vermittler nicht gestellten Gesundheitsfragen 568
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung			
OLG Stuttgart	25.7.2024	2 U 26/23	Fälligkeit von Direktansprüchen und Verletzung von haftpflichtversicherungsrechtlichen Obliegenheiten 570
Haftpflichtversicherung			
OLG Celle	3.7.2024	11 U 8/24	Reichweite des Ausschlusses für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an einem gemieteten Radlader 574
Cyberversicherung			
LG Kiel	23.5.2024	5 O 128/21	Arglistige Täuschung durch Angaben zu den Risikofragen ins Blaue hinein 575
Krankenversicherung			
BGH	8.5.2024	IV ZR 102/23	Zulässigkeit einer Stufenklage. Anspruch auf Auskunft über Mitteilungen zur Prämienhöhung 579
Auslandsreisekrankenversicherung			
BGH	10.7.2024	IV ZR 129/23	Intransparenz von Klauseln der Auslandsreisekrankenversicherung 580
Kostenrecht			
Hans. OLG Hamburg	20.2.2024	4 W 21/24	Voraussetzungen für den Anfall der Zusatzgebühr Nr. 1010 VV RVG (mit Anmerkung <i>Hansens</i>) 583
OLG Köln	22.2.2024	17 W 218/23	Erforderliche Bezifferung des Kostenfestsetzungsantrags von Streitgenossen (mit Anmerkung <i>Hansens</i>) 585
Verkehrsstrafrecht			
BGH	23.4.2024	4 StR 87/24	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Abgabe eines Schusses 588

BGH	12.3.2024	5 StR 88/24	Feststellung der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung durch das Revisionsgericht	589
BGH	28.2.2024	4 StR 369/23	Suizidversuch durch Herbeiführung eines Kfz-Unfalls	590
BGH	27.2.2024	4 StR 248/23	Tötungsvorsatz und Selbsttötungsvorsatz bei Kollision im Straßenverkehr	591
Verkehrsverwaltungsrecht				
BayVGH	26.8.2024	11 ZB 24.856	Ablehnung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis wegen unterbliebener Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens; vorangegangene strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt; mit Handmessgerät ermittelter Atemalkoholwert von 0,86 mg/l; Blutentnahme (BAK 1,52 ‰) mehr als eineinhalb Stunden nach der Fahrt; Ermittlung eines Tatzeitwerts von mehr als 1,6 ‰ durch Rückrechnung; keine entgegenstehende Bindungswirkung des Strafbefehls bei fehlender Feststellung der Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit; Streitwert	593
OVG Rheinland-Pfalz	30.4.2024	7 A 10988/23.OVG	Präventiven Zwecken dienende Sicherstellung nach Polizeirecht und Sicherstellung bzw. Beschlagnahme nach den Vorschriften der StPO (sog. doppel funktionale Maßnahme); polizeiliche Sicherstellung eines Motorrades; Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr; Gefahrenprognose; grds. kein Erfahrungssatz, wonach ein von der Polizei ertappter „Verkehrssünder“ sich generell unbelehrbar zeigt	596
VG Berlin	26.6.2024	37 K 11/23	Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers i.S.d. § 31a Abs. 1 S. 1; hier: Google-Recherche; standardisiertes Messverfahren; ordnungsgemäße und vollständige Speicherung bzw. Dokumentation der Rohmessdaten	599

Lesen Sie die zfs online!

Sehr geehrte zfs-Leserinnen und -Leser,

die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV ermöglicht ihren Mitgliedern in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverlag und der juris GmbH den Zugang zum Gesamtarchiv der zfs. Sie können in den Volltexten aller Hefte seit 2002 kostenlos recherchieren und auf verlinkte Entscheidungen sowie Gesetzestexte direkt zugreifen.

Um sich für dieses Angebot auf www.juris.de zu registrieren, benötigen Sie nur Ihren persönlichen Freischaltcode. Ihren Freischaltcode, der ein Jahr gültig ist, erhalten Sie bei Frau Manuela Prosche-Batz, prosche-batz@anwaltverein.de.

Viel Erfolg bei der Recherche!

Ihre Redaktion der zfs



Inhaltsverzeichnis

Die erste Seite

Grenzüberschreitende Übertragung von Pensionsverbindlichkeiten

Dr. Thomas Frank, Rechtsanwalt, München

Aufsätze:

Zuständigkeit nach der EuGVVO für abgetretene Ansprüche

Prof. Dr. Rolf Wagner, Potsdam 625

Geschädigtenschutz im Lieferkettenszenario de lege lata und de lege ferenda

Dr. Silvia Deuring, Akademische Rätin a. Z., München . . . 633

Länderreporte:

Länderreport Kenia

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Rechtsanwalt/
Founding Partner, und Marcel Trost, Rechtsanwalt/
Founding Partner, beide emltc, Abu Dhabi/Dubai/
Nairobi/Mombasa 644

Länderreport Irland

Dr. Michael Hördt, M.C.L. (Mannheim/Adelaide),
Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt, Frankfurt a. M., und
Dr. Sonja Heppner, LL.M. (Dubl.), ACI Arb, Solicitor
(Ireland, England & Wales) 648

Länderreport Philippinen

Lutz Kaiser, LL.M., Rechtsanwalt/Solicitor (UK),
Alexander C. Dy, Attorney, Angelica S. Benitez,
Attorney, Andrei Nico P. Nuñez, Attorney, und
Philip Kiefer, LL.M., Manila 653

Länderreport Tschechische Republik

Jan Sommerfeld, MLE, Rechtsanwalt/Advokát, Prag 656

Internationales Wirtschaftsrecht:

EuGH: Freier Kapitalverkehr – Begriff ‚Zahlungsinstrument‘ – Vollmacht eines Bevollmächtigten, der im Namen des Kontoinhabers handelt – Kopie der Vollmacht mit Apostille – Haftung des Zahlungsdienstleisters (11. 7. 2024 – Rs. C-409/22) 662

EuGH: Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Recht auf Erstattung getätigter Zahlungen – Covid-19-Pandemie – Insolvenz des Reiseveranstalters (29. 7. 2024 – verb. Rs. C-771/22 und C-45/23) 669

EuGH: Massenentlassungen – Konsultation der Arbeitnehmervertreter – Beendigungen von Arbeitsverträgen aufgrund des Eintritts des Arbeitgebers in den Ruhestand (11. 7. 2024 – Rs. C-196/23) 678

EuGH: Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen – Teilzeitbeschäftigung – Zahlung von Überstundenzuschlägen (29. 7. 2024 – C-184/22 und C-185/22) 683

BGH: Verfahrensvoraussetzungen des Aufhebungsverfahrens gemäß § 1059 ZPO – Schiedsspruch – Unterschrift (11. 7. 2024 – I ZB 34/23) 689

BGH: Fluggastrecht – Ansprüche auf Ausgleich bei Pauschalreisen – Verjährung (4. 6. 2024 – X ZR 62/23) . . . 693

Internationales Steuerrecht und Zollrecht:

BFH: Keine Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit der Besteuerung von Sportwetten (16. 7. 2024 – IX R 6/22) 695

Rubriken:

RIW-Impressum S. IV

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Leitender Redakteur: RA Prof. Dr. Christian Pelke, LL.M.

Ständige Mitarbeiter: Dr. Kilian Bälz, LL.M., Berlin/Kairo; Prof. Dr. Klaus Peter Berger, LL.M., Köln; Prof. Dr. Gudula Deipenbrock, Berlin; Prof. Dr. Dres. h. c. Werner F. Ebke, LL.M., Heidelberg; Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M., Oxford; Prof. Dr. Dr. h. c. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg; Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., Abu Dhabi; Prof. Dr. Jan von Hein, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Abbo Junker, München; Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Kindler, München; Christian Klein, Paris; Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M., Wien; Prof. Dr. Herbert Kronke, Heidelberg; Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg; Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin; Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg; Prof. Dr. Dörte Poelzig, M. jur., Hamburg; Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Dr. Peter Sester, Rio de Janeiro; Prof. Dr. Kurt Siehr, Hamburg; Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner, Freiburg i. Br.; Klaus Vorpeil, Mainz; Prof. Dr. Bernd Waas, Frankfurt a. M.; RA Prof. Dr. Stephan Wilske, LL.M., Stuttgart.



Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Herausgeber und Hauptschriftleiter:

Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M.

Weitere Mitglieder der Schriftleitung:

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M., Mannheim (Kranken- und Unfallversicherung, Straßenverkehrsrecht), Dr. Jürgen Bürkle, Stuttgart (Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht), VRIOLG a.D. Lothar Jaeger, Köln (Berufshaftungs- und Amtshaftungsrecht), RA Prof. Dr. Theo Langheid, Salzburg (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, alle Versicherungszweige außer Haftpflicht- und Personenversicherung), Prof. Dr. Dirk Loo-schelders, Düsseldorf (Haftpflichtversicherung, Haftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Vertriebsrecht, Prozessrecht).

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; RA Dr. Gunne Bähr, LL.M., Köln; Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz; RA Dr. Joachim Grote, Köln; VRIOLG Dr. Gregor Gundlach, Hamm; RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe; RA Dr. Bodo Hasse, LL.M., München; Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Zürich; VRIOLG Dr. Ulrich Herrmann, Karlsruhe; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, BVR a.D., Ombudsfrau für Versicherungen, Berlin; Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Leander D. Loacker, Zürich; Prof. Dr. Jan Lüttringhaus, LL.M., Hannover; Prof. Dr. Mark Makowsky, Mannheim; RiBGH Sascha Piontek, Karlsruhe; Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster; Prof. Dr. Roland Rixecker, Saarbrücken; Prof. Dr. Lena Rudkowski, Gießen; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier, BVR a.D., vertr. Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Berlin; Prof. Dr. Andreas Spickhoff, München; RiBGH Vera von Pentz, Karlsruhe; Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin.

Inhalt

versr.de

Aufsätze – Karlsruher Forum

<i>Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Bayreuth – Verantwortung digitaler Plattformen – Versuch einer vertragsrechtlichen Perspektive des Service by Design</i>	1241
<i>Prof. Dr. Christian Armbrüster, Berlin – Rechtsfragen der Nutzung digitaler Plattformen im Versicherungssektor</i>	1262
<i>Gerrit Lüders / Dr. Paul Schultess, Frankfurt/M. – Karlsruher Forum 2024 über „Rechtsfragen digitaler Plattformen“</i>	1277

Rechtsprechung

Versicherungsvertragsrecht

Krankenversicherung

Gesetzliche Anforderungen an die Limitierungsentscheidung des Versicherers bei einer Prämienanpassung in der PKV

(BGH, Urt. v. 3.7.2024 – IV ZR 67/22) 1280

Kfz-Kaskoversicherung

Für Darlegung des Restwerts in Prozesskostenhilfverfahren ist privatgutachterlich untersetzte Behauptung ausreichend

(OLG Dresden, Beschl. v. 11.3.2024 – 4 W 109/24) 1285



Lesen Sie jetzt die VersR online unter [juris.de/versr](https://www.juris.de/versr) und schalten Sie Ihren persönlichen iuris-Zugang mit dem folgenden Code frei: **dzAb37bR**

Inhalt

Betriebsschließungsversicherung

Kein Versicherungsschutz für COVID-19-Schließungen wegen AGB-rechtlich wirksamer Begrenzung auf in Katalog genannte Krankheiten

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.3.2024 – 3 U 214/23) 1286

Bei bloßen Einschränkungen des Krankenhausbetriebs während der Corona-Pandemie mangels „Schließung“ kein Deckungsschutz

(OLG Nürnberg, Urt. v. 27.5.2024 – 8 U 1004/23) 1288

Haftungsrecht*Arzthaftung*

Keine Beweislastumkehr bei Verstoß gegen die Pflicht zur therapeutischen Information

(BGH, Urt. v. 4.6.2024 – VI ZR 108/23) 1295

Datenschutz

Bestimmung des Umfangs des Schadensersatzes nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO

(EuGH, Urt. v. 20.6.2024 – C-182/22, C-189/22) 1298

Bemessung des Schadensersatzes bei unionsrechtlich unzulässiger personenbezogener Datenverarbeitung

(EuGH, Urt. v. 20.6.2024 – C-590/22) 1302

Internationales Privatrecht

Anwendbarkeit deutschen Sachrechts auf die deliktische Haftung des Herstellers in einem Dieselfall mit Auslandsberührung

(BGH, Urt. v. 27.11.2023 – VIa ZR 1425/22) 1306

Prozessrecht*Rechtliches Gehör*

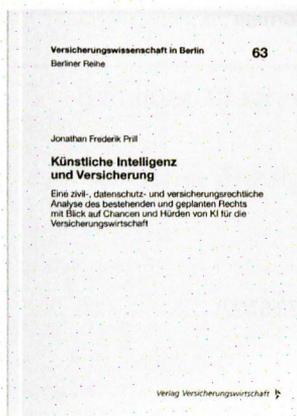
Gehörsverstoß durch Übergehen von wesentlichem Sachvortrag einer Partei im Arzthaftungsprozess

(BGH, Beschl. v. 23.1.2024 – VI ZR 213/22) 1309

Sozialversicherungsrecht*Regress*

Verjährung des Regressanspruchs des Rentenversicherungsträgers ab Feststellung des Versicherungsfalls durch Unfallversicherungsträger

(OLG Schleswig, Urt. v. 16.7.2024 – 7 U 89/23) 1310



Aktuelle Erkenntnisse zur KI in der Versicherungswirtschaft

Die Dissertation **Künstliche Intelligenz und Versicherung** von **Jonathan Prill** beschäftigt sich umfassend mit zivil-, datenschutz- und versicherungsvertragsrechtlichen Fragen und Risiken bezüglich des Einsatzes von KI in der Versicherungswirtschaft und bei Versicherungsnehmern sowie mit den Fragen der aktuellen europäischen KI-Gesetzgebung.

Jetzt bestellen unter [Fachmedien.de](https://www.fachmedien.de)



Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Herausgeber und Hauptschriftleiter:

Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M.

Weitere Mitglieder der Schriftleitung:

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M., Mannheim (Kranken- und Unfallversicherung, Straßenverkehrsrecht), Dr. Jürgen Bürkle, Stuttgart (Versicherungsaufsichts- und Versicherungsunternehmensrecht), VRIOLG a.D. Lothar Jaeger, Köln (Berufshaftungs- und Amtshaftungsrecht), RA Prof. Dr. Theo Langheid, Salzburg (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, alle Versicherungszweige außer Haftpflicht- und Personenversicherung), Prof. Dr. Dirk Loochelders, Düsseldorf (Haftpflichtversicherung, Haftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Allgemeines Versicherungsvertragsrecht, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Vertriebsrecht, Prozessrecht).

Herausgeberbeirat:

Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; RA Dr. Gunne Bähr, LL.M., Köln; Prof. Dr. Meinrad Dreher, LL.M., Mainz; RA Dr. Joachim Grote, Köln; VRIOLG Dr. Gregor Gundlach, Hamm; RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe; RA Dr. Bodo Hasse, LL.M., München; Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M., Zürich; VRIBGH Dr. Ulrich Herrmann, Karlsruhe; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, BVR a.D., Ombudsfrau für Versicherungen, Berlin; Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Hamburg; Prof. Dr. Leander D. Loacker, Zürich; Prof. Dr. Jan Lüttringhaus, LL.M., Hannover; Prof. Dr. Mark Makowsky, Mannheim; RiBGH Sascha Piontek, Karlsruhe; Prof. Dr. Petra Pohlmann, Münster; Prof. Dr. Roland Rixecker, Saarbrücken; Prof. Dr. Lena Rudkowski, Gießen; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Dr. h.c. Wilhelm Schluckebier, BVR a.D., vertr. Ombudsmann der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Berlin; Prof. Dr. Andreas Spickhoff, München; RiBGH Vera von Pentz, Karlsruhe; Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M., Berlin.

Inhalt

versr.de

Aufsätze

<i>Prof. Dr. Peter Reiff, Trier</i> – Die DIN-Norm 77230 und die Haftung des Versicherungsvermittlers	1313
<i>Dr. Julian Aicher / Patrick Maier, München</i> – Gruppenversicherungsverträge und Bestandsübertragung nach § 13 VAG	1321
<i>Dr. Florian Dallwig, Hamm</i> – VersR REPORT: Ausgewählte Rechtsprechung zur Kraftfahrtversicherung	1326

Buchbesprechungen

<i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens, Osnabrück</i> – Paul Schultess, Originär außervertragliche Fahrlässigkeitshaftung für reine Vermögensschäden – Zugleich ein Beitrag zur rezeptionsorientierten Rechtskreislehre	1330
--	------



Inhalt

Rechtsprechung

Versicherungsvertragsrecht

Krankenversicherung

Mitteilung einer Prämienanpassung unter Angabe der sich nicht nur vorübergehend ändernden Rechnungsgrundlage (OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.3.2024 – 12 U 134/23) 1335

Unfallversicherung

Keine Leistungsrückforderung wegen fehlender dauerhafter Beeinträchtigung bei berechtigtem Vertrauen des VN auf Bestand der Regulierungsentscheidung (OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.3.2024 – 5 U 68/23) 1337

Haftpflichtversicherung

Reichweite des Erfüllungsausschlusses in einer Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (OLG Saarbrücken, Urt. v. 8.5.2024 – 5 U 36/23) 1341

Kfz-Kaskoversicherung

Vorsätzliche Obliegenheitsverletzung durch Falschbeantwortung einer vom VN für unerheblich gehaltenen Antragsfrage (OLG Dresden, Hinweisbeschl. v. 18.4.2024 – 4 U 67/24) 1344

Keine Beweiserleichterungen für Nachweis eines Sturmschadens (OLG Nürnberg, Hinweisbeschl. v. 25.6.2024 – 8 U 775/24) 1345

Versicherungsunternehmensrecht

EU-Sanktionen

Rückzahlung von Vorauszahlungen bei möglichem eigenen Verstoß gegen IRAN-Sanktionen (OLG Frankfurt, Urt. v. 10.1.2024 – 17 U 90/22) 1347

Haftungsrecht

Arzthaftung

Verzicht des Gerichts auf Anhörung des Sachverständigen aufgrund unzulässiger Anmaßung medizinischer Sachkunde (BGH, Beschl. v. 2.7.2024 – VI ZR 240/23) 1353

Bedeutung des Entscheidungskonfliktes für die Beurteilung der hypothetischen Einwilligung (BGH, Urt. v. 2.7.2024 – VI ZR 363/23) 1355

Datenschutz

Kein Anspruch der betroffenen Person auf namentliche Nennung des Datenschutzbeauftragten (BGH, Urt. v. 14.5.2024 – VI ZR 370/22) 1360

Eingriff in den Gewerbebetrieb

Kein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb durch presserechtliches Informationsschreiben ohne Opt-out des Unternehmens (BGH, Urt. v. 25.6.2024 – VI ZR 64/23) 1362

Verkehrssicherungspflicht

Keine Haftung des Straßenbulasträgers für Unfall eines Motorradfahrers aufgrund eines Schlaglochs (OLG Schleswig, Beschl. v. 14.11.2023 – 7 U 114/23) 1366

Wettbewerbsrecht

Unlauterer Wettbewerb

Wettbewerbswidrigkeit der Aufforderung zur Zahlung eines Beitrags für einen nicht abgeschlossenen Versicherungsvertrag (LG Limburg, Urt. v. 17.3.2023 – 5 O 12/22) 1367

Inhalt

Prozessrecht*Privatgutachten*

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens

(OLG Köln, Beschl. v. 2.4.2024 – 17 W 42/24) 1369

Sozialversicherungsrecht*Rückgriff des SVT*

Unanwendbarkeit der Grundsätze der Repräsentantenhaftung auf Rückgriffsanspruch des gesetzlichen Unfallversicherers

(BGH, Urt. v. 11.6.2024 – VI ZR 133/23) 1370

Steuerrecht*Versicherungsteuer*

Keine Befreiung von der Versicherungsteuer bei verdeckter Mitversicherung

(BFH, Urt. v. 18.4.2024 – V R 17/22) 1373



DORA: Neue Anforderungen für Versicherungsunternehmen

Markus Priller zeigt in praxiserprobter Vorgehensweise konkrete Erfolgsfaktoren und worauf es bei der **DORA**-Analyse und Umsetzung ankommt. Dieser Praxisratgeber richtet sich an Fach- und Führungskräfte, IT- und Cyber-Abteilungen sowie Risikofunktionen und interne Revision.

Jetzt bestellen unter [Fachmedien.de](https://www.fachmedien.de)

Wirtschaftskommentar	Industrierversicherung in Bewegung	469
Assekuranz aktuell	"Wir sehen ein steigendes Interesse an der privaten Krankenversicherung"	
	Dr. Jan Esser, Vorstandsvorsitzender der Allianz Private Kranken (APKV), im Gespräch	471
	Ungute Mischung für die Cyberversicherung	473
	Höhere Selbstbehalte und Telematik als Helfer bei der Sanierung in Kfz	474
	Tech@Insurance: Die Ablösung von Kernsystemen braucht weit mehr als IT-Kompetenz	475
PKV Report	Dr. Marc Surminski	
	Die PKV im Jahr 2023	476
	"Im Vertrieb nimmt das Thema betriebliche Pflege gerade gewaltig an Fahrt auf"	
	Dr. Ulrich Mitzlaff, Vorstandssprecher der SDK, im Gespräch mit der Zeitschrift für Versicherungswesen	495
Vertrieb	Prof. Dr. Thomas Köhne	
	Steigert die Digitalisierung die Performance der Versicherungsvermittler?	499
Nachhaltigkeit	Prof. Dr. Matthias Beenken / Prof. Dr. Lukas Linnenbrink	
	Sanfter Druck zum nachhaltigen Produkt	503
Lebensversicherung	Prof. Dr. Hermann Weinmann	
	Weiter so? Die im Neugeschäft aktiven Top 12-Lebensversicherer und Top 6-Versicherungsvereine im Vergleich	
	Was machen die Lebensversicherer mit dem Geld ihrer Kunden (Untersuchung 2024)	506
BU Versicherung	Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski	
	Der Verzicht auf die konkrete Verweisung in der BU — Haftungsfalle für Makler?	517
Personen Gesellschaften	Wiltrud Pekarek	520
	Deutsche Familienversicherung	521
	Ergo	521
	HUK24	522
	Sompo	522
	VIG Re	522
	WTW	523
Bücher	523
Impressum	524